



Zunft - Acta
der
Bäker, Metzger
&
Bierdrauer
1749 - 1789

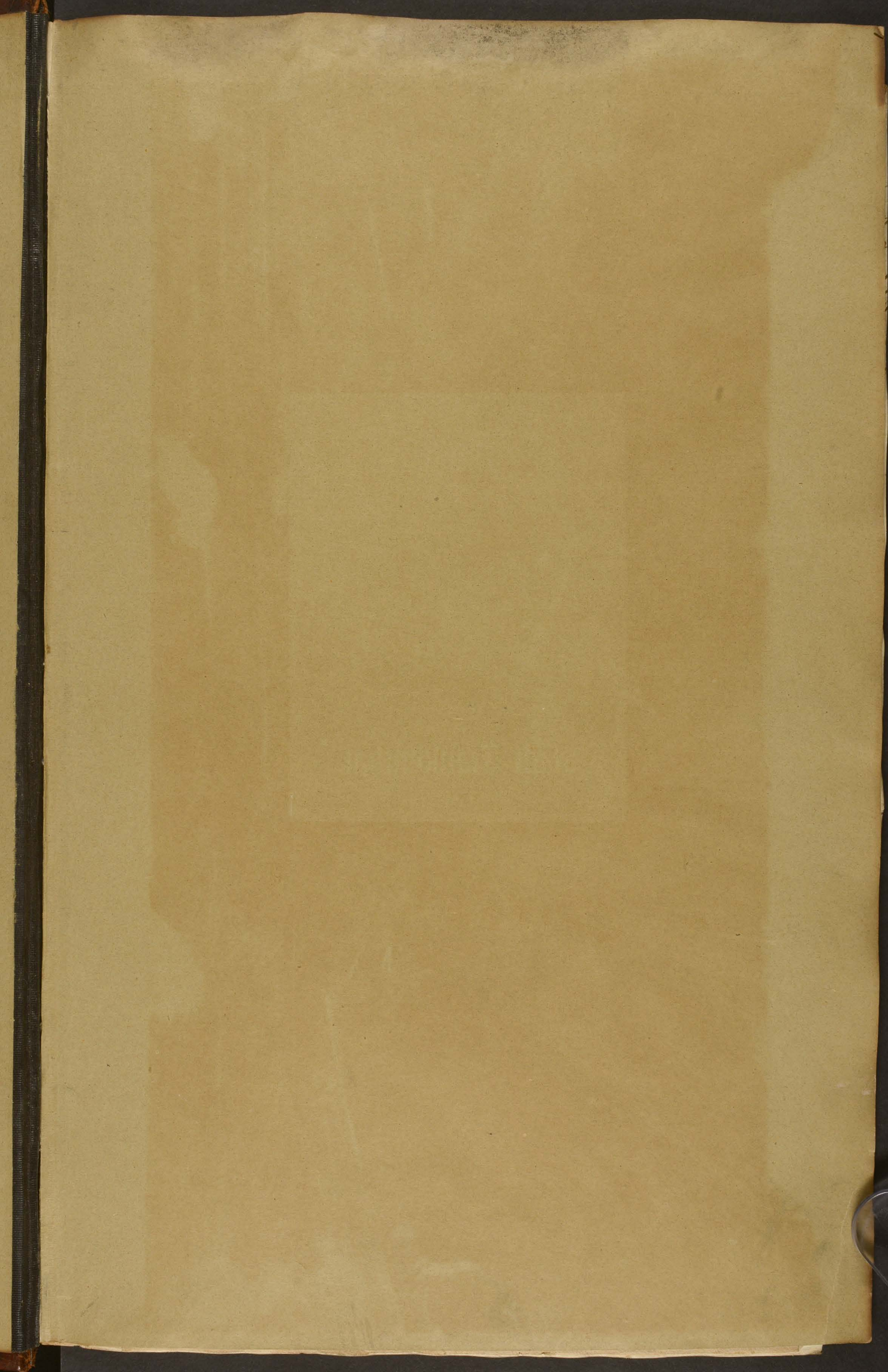
I 393

Archiv

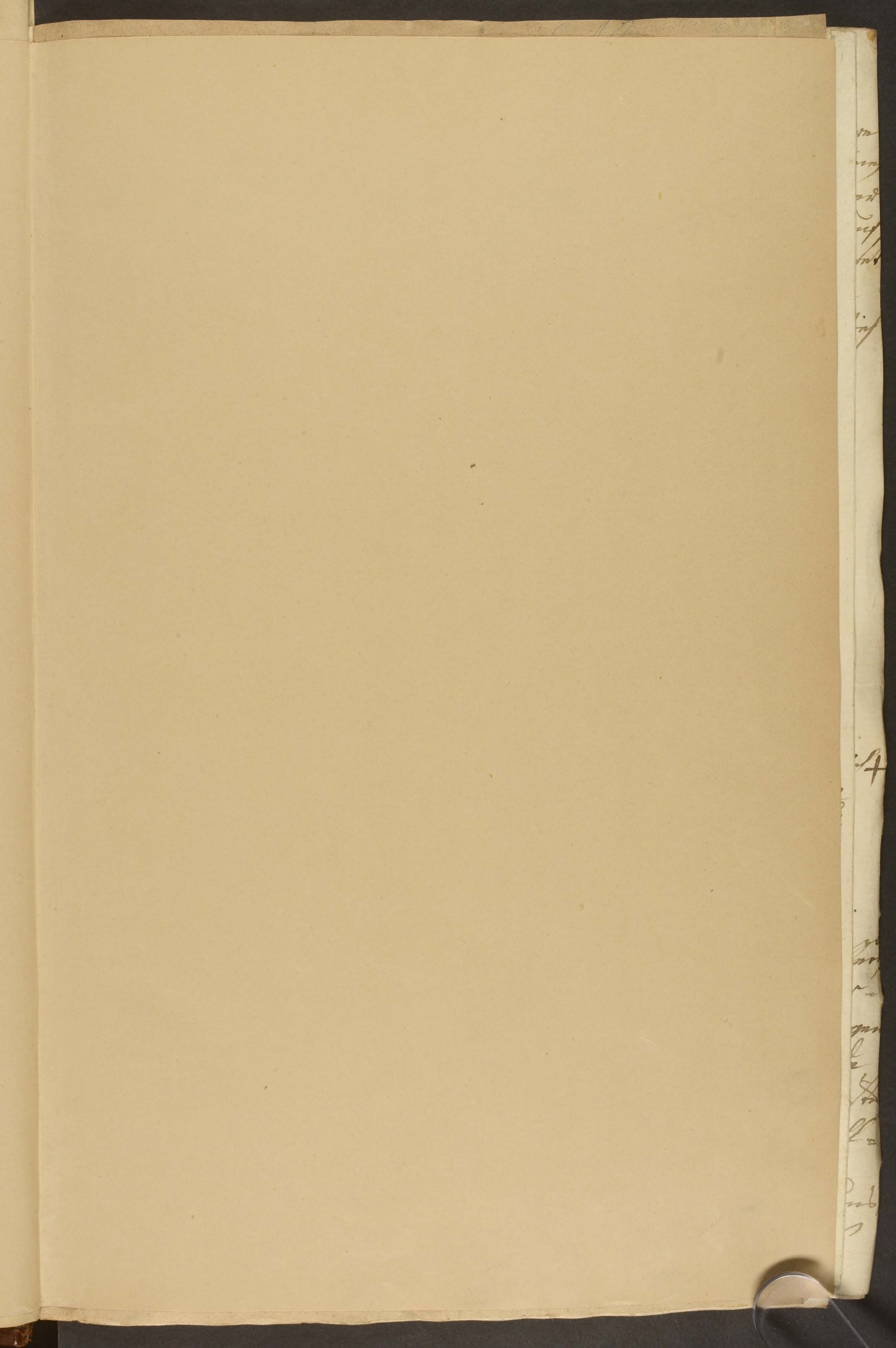
der



Stadt Frankenthal.



Städtisches Archiv
Frankenthal (Pfalz)



St.

Mu

174
1780.

I.

acta

quell

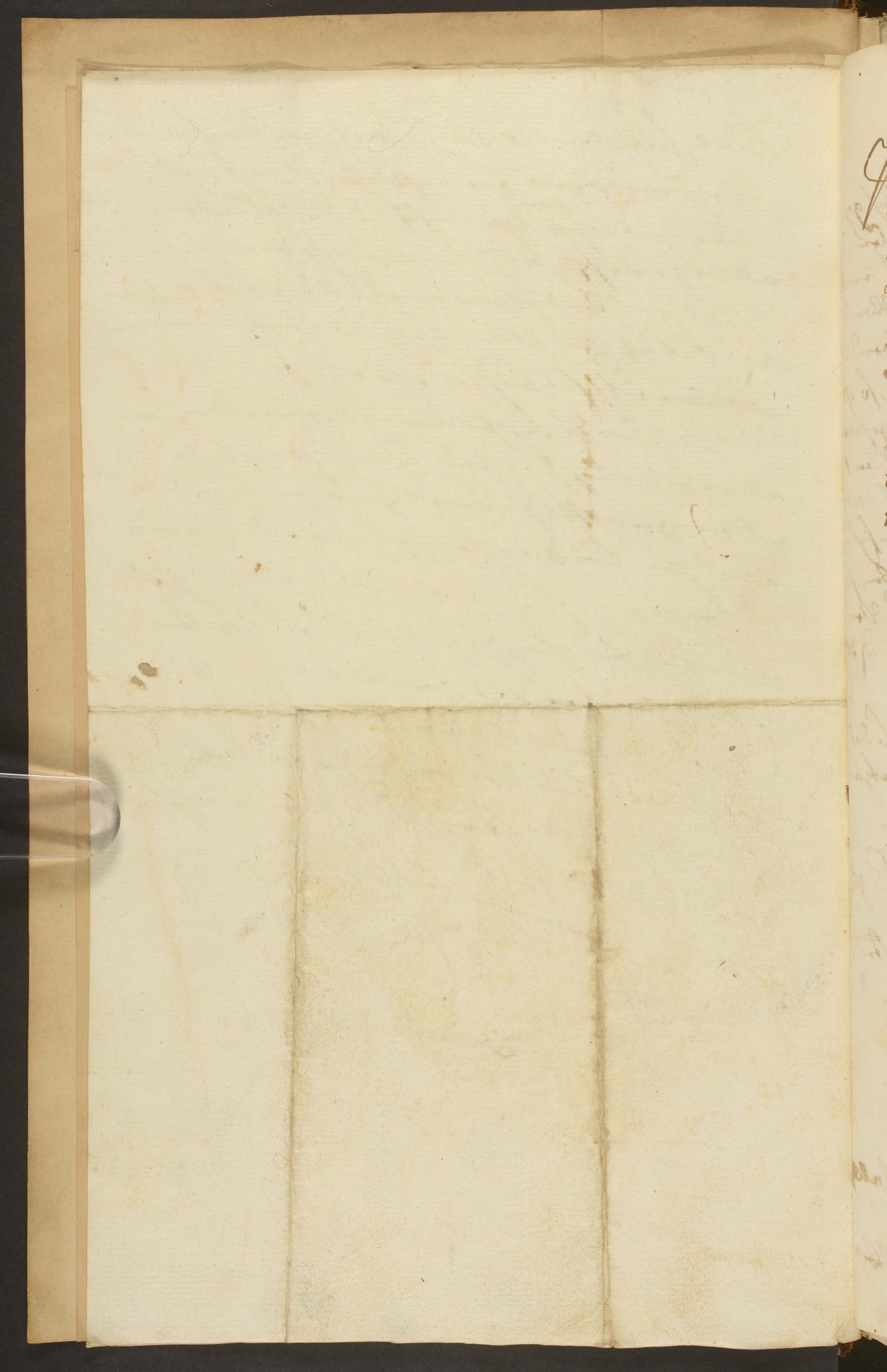
Wegen der den kaiserlichen Matruen-
schaft eingetragenen Pflanz. Ordnung.
auf Mülten. Luten und Linobäumen betrie-

1744

1750.

Albertus Augustinus

1.



Handlung ansehe zu sein gesetzten dato die Dombell-
Herrn Matzgar - Zunft auf diese gewöhnlich - Ge-
brey zum Guleman Löwen dieser Versammlung gewesen,
und das wegen das Lincolny Tisch - fleischen mit ein-
ander bewandt, sofort auf auf dem Tisch - ganz bey fi-
nem Hoff Lob - statt Tisch geordnet worden, welche
das Große - und welche Meistern das kleine Tisch fleis-
chen sollen. Es ist das Caffen - und Große Tisch zu fleis-
chen durch das Loß zu kommen

Zunft Meistern Cornelius distel.

Meister Johann Jacob distel.

Meister Balthasar Ludwig.

Tisch zu fleischen.

Zunft Meister Cornelius Wold.

Meister Georg Wagner.

Meister Johannes Fleissmann.

Meister Balthasar distel.
klein Tisch zu fleischen.

Meister Philipp Balthasar Wold.

Meister Nicolaus Ludwig.

Meister Nicolaus Haubig.

Meister Conrad Ludwig.

Meister Conrad Wold.

Meister Georg Heinrich Walden.

Diesemnach wurde bey der Zunft einmüthig beschlossen, daß
die

die gemachte Verordnung soll und sollen bekräftigt gesal-
ten werden soll, und welcher Drogen Handel = und
diese Verordnung bekräftigt werden, soll jederzeit mit
20. L. Straß, soll Gründigster Haverfall 1/4. Thaler die
Ginß, und 1/4 Thaler das Alumen angekauft werden.
Sobald soll es wegen des Haverfall, wie oben, so oft
dieses geschieht, jährlich wie oben gemeldet, gesal-
ten werden, und soll die gemachte Verordnung auf dem 1. L.
febr. a. c. ihren Anfang nehmen, und damit conti-
nuirt werden. In diesem festhaltung haben sich die
Meyster Meister eigenständig unterschrieben, so-
fort für alle Lob- und Tadel verurteilt, diese Ver-
ordnung zu ratificiren. So geschehen Frankfurt d. 30. L.
Jan. 1749.

Expost wurde fest beschlossen, daß ein jeder Meister, so das
Eisenwerk Meyster hat, jede Woche für Eisenwerk
soll.

Daßgleichen durch kleinen Hof, stehenden Meyster Mei-
stern einem jeden Meister weisentlich drey Thaler zu
Meyster verlaßt sein.

Conradt Riese als ältester Junger Meister

Conradt Riese als Junger Meister

Barth Walger

H. Rübey

Joseph Riese

Joseph Riese

Nicolaus Riese

Joseph Riese

Conradt Riese

Joseph Riese

Conradt Riese

Joseph Riese

Boyl



I have also written the following letter to
 the Editor of the Boston Herald, and
 have been informed that it has been
 published in the paper of the 10th inst.
 I have also written the following letter to
 the Editor of the Boston Herald, and
 have been informed that it has been
 published in the paper of the 10th inst.

88 Wohlthölicher Stadtrath.

Unser Wohlthölicher Stadtrath wird umsonst in frischem gedächtniß
niß/swerben, welcher gestalt die Dämbel-Metzger-Zunft der
im Jahr 3. Z. 1601. jüngst in Ansehung angezeiget, daß die
eine Ordnung, so in Copia hierbey liegt, wegen des finckeligen
fluchtens unter sich verfertigt, und deshalb unser Wohlthölicher
Stadtrath gezeimend gehalten, die gemachte Ordnung zu
Confirmiren, worin auf willkür worden, wovor sich mit
nächstem sündigster dann abgestattet wird.

Gleichwie aber die Confirmirte Ordnung durch die Brüder Meister
Conrad Vogt, und Valdfasar Ludwig, welche das obgenannte
Wissen nicht, wie die vorgeschickte bey Herrn Stadt Directoren
Carove ausgesaget, die wären dazu gezeimend worden: ist es wohl
auch dem Rath: hauß gezogen, ja so gar vorgeschickte Meister Vogt,
mit dem Meister Conrad Ludwig sein loß veräußern - und ihm
sein Maß zu dem zur solchmestzeit geben wollen, bisser steht
verkauft worden, indem die sich gar die Ordnung widersteht,
und allerley Schrift geschicket, auf solches durch ihre Heiber,
andere Herr Meister und Weiser zum größern
respect haustiren getragen, so fort die völlige Raubung,
indem sie ohne dem auch kein Markt und auch dem
besten platz, wofür, an sich ziehen, nicht in dem andern
Meister ihre Raubung, woran die doch oben wohl, wie die
geschicket sind, mitziehen, so fort gänzlich außer stand
setzen, ihre Herrschaft zu verstanden forwärt zu prae-
sen, dann aber die gemachte Ordnung, steht und fest gehalten
und

und dann brühen Metzgerb Weibern bey ofenofenobließ Gew-
 fahrt. = Kraft, Vorbreiten wird, nicht mehr das fließt in der
 Stadt Gassen zu tragen, ansehn nicht so viel geßet, wie Gieß-
 fere geßeten, gegeben würde, so könnte jeder Meister fließfließ
 von fern, und Verobliget sich die Dämble. Zunft alle Weise
 so weit von groß- und kleinen Fließ, fließ fließ, jähmaste
 nach dem Mannheimer Tax anzupassen, wodurch das publi-
 cum so dem Reinen Schaden lüdet, gleichwie allson in voriger
 Weise wegen der durch die brüder Meister Vogt und Rathsherr
 Ludwig gemachter Verordnung geßeten, daß am frischen Of-
 sen- fließ Mangel gewesen, welches aber, wenn die gemachte
 und Confirmirte Ordnung manutreniert wird, unterbleibt, moß
 die Zunft so weit Vorworb- als Winter- Zeit wegschließ
 allerley Sorten fließ fließ bey Tragt zu leisten und for-
 bey zu stellen, sich ferner anseßig macht
 gelungen solchem an einem Weß Löß- = Stadt Rathsherr
 nachmalig Unterförmig bittet, denselben hochgenügt gewüß
 wolle, die von der Dämble. Zunft gemachte = und von
 Weß Löß- = Stadt Rath Confirmirte Ordnung Kräft-
 tigt zu manutrenieren, moßen das Publicum darun-
 ter keinen Schaden lüdet. Wir geößeten und gemachte
 Willförmig und Vorwissen in füldesten respect

final Weß Löß. Stadt Rath

Zuffalt 26. 2 febr.
 1749.

Unterförmig = geößeten
 Johann Georg Alwegen als Al-
 = von Zunft Meistern.
 Johann Jacob Althal als Zunft Meistern.

[Faint handwritten text, likely bleed-through from the reverse side]

17/11/17

2. Sind und bey der Geburt = und
Constitutionen Ordnung der Abgibt
zu manntzen.

Der Bunde Rath = der Reichstag

Von
 Herrn Hofrath Dr. Carl v. Ziemer
 Hofrath v. Ziemer, Hofrath v. Ziemer.

Weid J. H. M. v. d. B.
 Leiden, 1749
 Gedrukt bij de W. D. v. d. B.
 in zijn van v. d. B. met de drukkerij
 van v. d. B. in v. d. B. 1749
 Gedrukt bij de W. D. v. d. B.

Genl Mackenzie

Spencer
Jan 10

my fine
e shoe
& subm
right Com.
worn

2^{de} Ein Moster loblicher Dartsch Zingab, Wunne, in 3. d.
Publicum glinsam in der Monopolien, o. d. d. d. d.
ruffen, und der amth. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
mussfildiger Ordnung o. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
mussfildiger Ordnung o. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

6

1875

29
 1871

ae

[illegible]

Lynne
 Lynne

Hochw. Wohlüberdacht!

R. S. L. O.

[illegible]

1^{ste} Offene Erklärungen, und von einigen Herrn Senatoren nicht
approbirt Ordnung ganz gegen die Fürstl. gütigste
Intention angefaßt, welche getzt: nicht genügt ist, worin
unbefähig in ihrer Ausführung = wozu sie sich ihre Herrschaft
selbst verlor, selbst unterworfen zu werden, und
gleichsam so zu sagen, in der fortw. Blöße zu stehen,
Theilzunehmen wird;

[illegible]

recd of 6 lb cherry 1799 -

3^{te} Diese Ordnung sunsthaiflich, geyen Sie und geyt.
reichte Gm. H. Article angest, da es walder, und
denn, allerley diese den and unser Gm. H. H.
reichte, als es ist, also auf dem da unser alle in,
gültig an Gm. H. H. und Gm. H. annullen, da der,

4^{te} Wir glanz haben Gm. H. H. in Munschen, und
Hagelberg, da die in der in der in der in der
Munschen in der in der in der in der in der
Munschen, an der in der in der in der in der
Policey Commission das in der in der in der in der
offene Ordnung in der in der in der in der in der
gey. in der in der in der in der in der in der
Lage in der, so wenn die in der in der in der in der
in der in der in der in der in der in der in der
Munschen. das in der in der in der in der in der
in der in der in der in der in der in der in der

5^{te} da der in der in der in der in der in der
in der in der in der in der in der in der in der
reichte art. Gm. H. H. in der in der in der in der
und in der in der in der in der in der in der in der

Prob grown from seed, can, at least, justify,
better value?

[illegible]

mit Protestation gegen Herrn und Caesaren W. A.

Lundon Ave
y. 6. - Martij 1749

In: gesorbambethi
Conrad Hoyer
Balthasar Ludwig

Opia:

[illegible]

Guys & Missions Cornelius R. 20.

Christus Populus servus Reg. Cat.

Waisen & Hof: Rathes Barinwig.

Erwin zu Hagen

Gu. A. Wristen Cornelius Wolf.

Mr. George Washington.

1702. *Populus glauca*.

Epistolog. Riv.

Rein Hinzu kommen.

Mr. Felipe Valdez, San Carlos.

Mit Hochachtung und einem freundlichen
Gruße.
M. A. N. v. N. P.

Mr. Richard R. Libby.

Wm. Conrad Ludwig.

Wm. Conrad Hoag.

Wm: George Jarvis Valden.

zusammenzufinden bey der geringsten Anfallig beyflohen
 der die gemeinen Anordnung ist und der
 -berufung anfallen werden soll und welcher der gegen
 salutar - und diese Anordnung bedienbar werden
 soll jederzeit mit 20. Reichthalern halbe Quatier
 zu versetzen $\frac{1}{4}$ der die geringe mit $\frac{1}{4}$ der die
 -wegen anzufragen werden.
 ebenfalls soll es wegen der geringen Lage der

9

10

Prof. Jacobus C. Walrus.

[Faint handwritten notes, possibly bleed-through from the reverse side.]

Altes
Hochwollendes Dankschreiben?

Vor die von einigen unsern Anhängern bei der
Hochwollenden Übergabe der Aufzeichnung der Hochwoll-
ung und Litteratur, in Betracht der hohen gesellschaftlichen
und Separation der Litteratur und aber zu einbringung
in der gegenwärtigen Communication und in
bei der Litteratur gefundenen Communicationen und
fordern von gegenwärtigen und; wollen aber nicht
in der Litteratur einen Hochwollenden Dankschreiben
Litteratur Übergabe aufreicht geben, Altes das?
jmo Wir sind in diesem Sinne gleich wie die Menschen,
Anhängern, in der Litteratur mit diesem debit und in
dieser Quantität zu Consumieren können, allein
zu Litteratur in der Litteratur Hochwollenden Litteratur
Litteratur, das wir für Hochwollenden Menschen nicht
mit gutten Hochwollenden, nicht nicht nicht nicht
Litteratur Litteratur Litteratur, die Hochwollenden Litteratur,
und also zu Litteratur in der Litteratur Hochwollenden
Hochwollenden zu Litteratur in der Litteratur Litteratur?

2^{do} Diese Ordnung nur von einem einzigen, welche
unsern Will mit gutem Verstand, zu weichen
sich von einem anderen, welcher ungeschick
sind, ihren Einfluss zu haben, und von ihnen erzwingen
worden will, Erwunderlich aber ist das!

3^{do} Diese gültigste Ordnung auf den Namen
welche sich das Gewissen breitet, lange Jahre
galt, und eine große Menge Oeuvra von ihm,
selben anbringt, mit ungeschick, da sich gleich
wollen, obgleich in der Natur selbst, und die

4^{do} Wir untergaltig geistig, ungeschick, zu Calamität
ger bringen, darunter ist geschick, welche die Welt
findet, mit diesem Geist, in dem Geist, das ist
Herr, der, auf einer, obgleich Ordnung
das Publicum nicht, unsere geschick, da die Natur
welche unser Geist Separation betreibt, gleich, das
ein monopolium, davon, einmahl, werden, die von
unsern, welche, demnach, etwas, einige, Geist, in, ist
den, geistig, schick, was, die, die, Natur, wie
in, obgleich, schick, abzu, unser, geschick
nicht, die, unsere, nicht, aber, auf, die
gute, Geist, zu, ungeschick, obgleich, von, Mann
das, Natur, einige, geistig, geschick, werden

Copia;

Amtey ist dann das die Landgerichte
nicht flucht ordnung unter ihm gemacht, in der
für den, daß nicht unter der Großstadt
alles so menschlich und menschlich worden,
und in allbereit das Publicum Landgerichte
bestanden, aber daß in der Landgerichte
allem Landgerichte bestanden, so wird der
nicht nicht injungiert, daß in der Landgerichte
ordnung Landgerichte in der Publicum nicht zu
bestanden, als das, in der Landgerichte
nicht, damit der Landgerichte will:
Landgerichte der Landgerichte nicht;

Landgerichte d. 13. Febr. 1749

Landgerichte

Simon Carove Landgerichte

Albertus Reichard Landgerichte

J. H. Krebber Landgerichte

[illegible]

Gasfordumbrh.
Commtl 2600
Gottfried Ludwig

from the
J. 11th July 1750.

Actum Frankfurt d. 6^{ten} Julij 1750

prosentibus
H. anwalt Fräulein
H. Fräulein Herrmann
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein

Geistliche Hof Regierung
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein

Communiatus. Communiatus
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein

H. A.
H. A.

Actum Frankfurt d. 11^{ten} Julij 1750
post prandium

prosentibus
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein

H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein
H. Fräulein Fräulein

pro gratissima Decretum
et huiusmodi

Imperantes et Imperatores
etiam et Imperatores, etiam
nunc Imperatores et Imperatores
etiam et Imperatores, etiam
etiam et Imperatores, etiam
etiam et Imperatores, etiam

Imperantes et Imperatores
etiam et Imperatores, etiam
etiam et Imperatores, etiam
etiam et Imperatores, etiam

etiam et Imperatores, etiam
etiam et Imperatores, etiam
etiam et Imperatores, etiam

etiam et Imperatores, etiam
etiam et Imperatores, etiam
etiam et Imperatores, etiam
etiam et Imperatores, etiam

etiam et Imperatores, etiam
etiam et Imperatores, etiam
etiam et Imperatores, etiam
etiam et Imperatores, etiam

etiam et Imperatores, etiam
etiam et Imperatores, etiam
etiam et Imperatores, etiam
etiam et Imperatores, etiam

Regierung Herzog J. Ernst

Landtag vom 20^{ten} Sept. 1750

prosessur des
Gen. des
des Directoren
et H. Reichard

Erstlich, die Michael Mayhew
Carl. Desfaut, Johann Schenk
Herr Michael Herwarth
mit dem Herberg, also sind
also einige wichtige Angelegenheiten
Epis, wegen der neuen
Angelegenheiten
flieg. flieg. andring, auch
nicht wenig. Wegen der
offen flieg. gewiss,
für die Herberg
von anderen nicht, also
flieg. wieder über allem
Ziel, sonst der Bürger
man, Herberg flieg. gewiss,
zu nicht von gelungener
nicht flieg. Mangel (Per-
fektion, wieder.

H. wäre jetzt nicht lobenswert
flieg. nur 5. 7. 9. 11. 13. 15
nicht zu beenden, also wegen
Herrn Herberg 5 1/2 von
Herberg, Herberg gewiss
das Herberg nicht
dass die Herberg nicht
offen flieg. nur 5. 7. 9. 11. 13. 15

Ich habe sie jetzt durch
den Stadt Rat offentlich
für ein öffentliches
Gut erklärt, und
verkauft,
einige dieser unentzogenen
Güter, welche nach dem
Tode des Königs
verkauft worden
sind, und die ich
für mich eingekauft, die
Meyer'sche Flur, Flur
Güter, wie sie waren
und alle die Sachen
und Flur, wie sie
waren, soll ich sie
verkaufen,

Die Flur, wie sie
indem Verkauf
verkauft, und soll
denn die Flur
verkaufen
zu dem,
und wenn dann die
Meyer'sche Flur
Meyer'sche Flur
und Flur, wie sie
waren, soll ich sie
verkaufen,

August 4th 1745

[illegible]

18

raportu, daß die
Meyer der fliegenden
u. d. Meyer fliegend
sind, auch der
Abbauchwülden für
sammelt Lägeln

nein, sammt der Lägeln
in 14 ff. Lägeln & Lägeln

19

an den Gast aber in allem in 15. Jahren, hierzu nun
4. jährl. Laybrüder, weltlichen Meistern, pro re-
solutione nroaltan, das, wofür wir ab den nimen
gefangen über die Mönchszeit. Sonst: und wieweil
beide die Separation in ferren werden, und
den geringsten Anstand, nach der, nicht ein mofri, pro
Gast daselbst Meistern billigt zu sein, Intention
der weltlichen Herrschaft und Assessorat, gestatten den
Annen in Specificatione concordante apicali aulaya
der nroste Kaiserin Conrad Hoyt zum ersten ab den übrigen
Meistern der Kaiserin einzig: und allem forciert
König, und in untrug zum Teil ganz untrug nroste
gepfalt werden müssen:

Des nrosten zu seuen Ehrfürst: Erzbischof
Johann Cagliarini war 11. Meistern Meistern nroste
Hof zu seuen, die billigen Littern, heißt die selbe
Garnison genügt, das so brist: chromatisch: nroste
unbilden als in die. fromdenfalten. Buto. Die
rectorem Meistern zu describieren, damit untrug

Copia

Index

- Samtlichen, so die Separierte, fluchtordnung
sind, und nicht sündig unterschrieben, so aber
das originale der Adelmeisten isarr gegen
unterschrift haben zu produzieren, als
1. Philipp Lulshausen Wachtmeister
2. Johann Peter Freund Wachtmeister.
3. Johann Georg Beyer.
4. Nicolaus Ludwig.
5. Josef Jacob Beyer. Dist.
6. Nicolaus Beyer.
7. Cornelius Dist.
8. Johann Frisemann.
9. Christoph Dist.
10. Martin Walder.
11. Cornelius Wolf.

Verl.

Handwritten text in cursive script, likely a letter or document, written in brown ink. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side.

Van volgen de Hooft niet be-
ginnen, volledige Hooft.

1. Conrad Hooft.
2. Galsayen Ludwig.
3. Conrad Ludwig.
4. Dewall Hooft.

Levi
1811

The above is a list of
the names of the persons
who have been admitted
to the Society since the
last meeting.

1. John Smith
2. Mary Jones
3. David Brown
4. Sarah White
5. James Green
6. Elizabeth Black
7. Thomas Grey
8. Ann Hill
9. Robert Lee
10. Mary Clark

Y
1811

Exempel der Vermählung: Ehrsüß = Residenz-Bato
 Mannheim, in der folgenden Zeit handelte es sich
 Separation: welche und abzumachen ein Fortwähliges
 zu sein gültig = für: / ober vord = und eingeführt
 werden mag; Am ersten Fortwähliges mit Gewissen
 in der System aspect der Sache

Zwei Ehrsüß = Dürckleisch.

Landesfalsch 19. Juni
 1750

Landesfalsch = den = Goforsomble
 56
 als der balden wofft als
 als der Zerst Mischen

Johann Adam Land als Zerst Mischen
 8
 Lützow Johann Georg Bayern.

an die Herren von der Verwaltung
der öffentlichen Angelegenheiten

abgeben

an die Herren von der Verwaltung
der öffentlichen Angelegenheiten

an die Herren von der Verwaltung
der öffentlichen Angelegenheiten

an die Herren von der Verwaltung
der öffentlichen Angelegenheiten

an die Herren von der Verwaltung
der öffentlichen Angelegenheiten

an die Herren von der Verwaltung
der öffentlichen Angelegenheiten

Freickling



for the Ninian

gmo

Quantität zu consummiren vermögen; Allein da
Eigenthum unser bekanntes Nasolys Frankenthale
so Situiert, daß wo ein Handwerker Mann nicht mit
gülfen droffen, und sein nöthig habendes Coort davon
zu bauen, die herrschaftliche Coort haben, und also
zu Gasten sein müssen den seinen handwerker zu
nutzen unser staute; dasers eine:

2^{te} Diese Ordnung von den dunnjungen, welche mafften
Eigenthum mit gülfen droffen, ja woben einige von den
städen dasier Coort hat, sind, ist ein einfluss hat,
und von diesen ordnungen werden will, derwunderlich
aber ist:

3^{te} Das solte zu der fängende Ordnung eines von den dunn, welche
das das handwerker Coort allmählich werden gelaget
und einen herrschaftlichen onera von dem selben nutzen
mit unterzinsen, da das glückseligen solte und so wenig
dasier Coort haben, da

4^{te} Bei unserer geringen Gastigen Bürgerchaft ja bekannt
gar einige darunter ist befinden, welche die edelste
finden mit soissen fließen in ihrem ganzem
Coort, auf dem solte der fängende Ordnung

das

Copia

Sub

Indem ich Ihnen das die Metzger Meister, einen
Klafterordnung unter ihnen gemacht = beigefügt hat,
daß die Metzger der hiesigen Stadt Accis für
Kornverkauflich und geschützt worden, sondern
sich allbereits das Publicum dargegen beßwert,
über das sie der hiesigen Meister selbst
dargegen beßwert, so edict der Güte siemil
injungiret, daß die bey der hiesigen Ordnung,
wozugen das Publicum nicht zu beßweren
geseht = ab belastet, jedoch aber sich dabey so
zu beßweren, damit bey dermeidung will =
Küßte = so auch kein klein Mangel annehmen:

Frankenthal d. 13^{ten} february 1749.

Dirgaltz Stadthal

Simon Carove Stad Director.
Albertus Reichard Bürgermeister

H. Kretzer Rathschreiber

Das Publicum um so mehr zu befrieden, da die Metzger
 welche schon seit Separation verboten, gleichsam
 ein monopolium und Zwang daraus machen würden
 die arme Bürger, welche Sonntag Abwachen nicht
 in ihrer freien Stellung stehen, nach dieser Metzgeren
 die sie selbst erlauben lassen ergrünzungen gezwungen,
 müssen die Metzger Bürger um etwa fünf für gut
 und fünf zu überkommen, selbst den Mannheim
 oder Worms bringen zu lassen wenn nicht davon,
 sondern dann also nicht allein dem herrschaftlichen Arario
 als auch dem gemeinen Rath der selbigen aufsehung
 des accises im mündlichen abtrug befohlen, die Metzger
 sich nicht selbst die Messung dadurch abzugeben werden,
 die dann auf die Messung der Metzger der Koblen laagen
 also geordnet, daß bei der der Ofen der Metzger
 jeder Metzgeren seit Separation, in Ofen der
 Metzgeren der selbigen nicht soviel an accis eingezungen
 als in der 8. laagen, da selbe sich nicht abtrug geword,
 die dann nicht.

5^{te} Ein Catholische Religions der warden als in münden
 dadurch gravirt worden, da bekannt. die wofür sind

Nur ein einziger Ort davor, und jeder gewöhnlicher
messen auf den Donnerstag gefeiert wird, der
dann freitag = und Samstag als das ihnen ordinaire
fest haben die besten Pöden Heil von ihnen auf den
Markt kommen können = Heil aber sonst
selbst droht, in folgendem ihnen selbst die
übergebliebenen Ruosen, oder wohl gar nicht zu
Heil kommen müßte, wohl aber lassen sie

6^{to} Sollan keine Separationen in diese Pfaffenordnungen
in großen Städten, als Mannheim, Heidelberg,
Mainz, und Frankfurt, da nicht allein diese sehr
großes, sondern eine große Anzahl an schenken
und wohl bewohnte Bürger, einsewa wohl
eine Pöten = Pöten = und Pöten
besitzen, zudem dann eine Pöten
Pfaffenordnung aufgeben die der Stadt genädig
confirmirt Privilegia angest, es sey dahin
Juden der Pöten Pöten in seinem Pöten
Pöten Pöten Pöten, die eine Pöten
Articulen anfallend diese zu Pfaffen
Pöten:

Wier

Wir geben daher dem Fürstlichen Hof Hofen
Regierung für die edelste götz überlegung in der
Ansehung, ob nicht die besten unserer gänzlichen ab- und
Zurückgang bei solcher Ordnung selbst, anzuwenden
sich nicht allein monatlich auf unser Handwerk
mit = 1 = 10. 24. angesehen sind, überdies noch 2 = 2
per Monat fünf Zinsen von der übrigen besprochenen
zu bezahlen haben, wenn es nun oft alle 3 besprochenen,
bei dieser dem herrschaftlichen Arario sowohl, als dem
gemeinen Rathen, und dem Publico selbst so
nachtheiliger Ordnung sein oder anders zu bleiben
haben sollte, wie in Rürten dem rein aufgezogen
wurden, angesehen, ob die Ermöglichtheit, wenn wir
jedem Meister etwa alle sechs hier bis fünf sind
kein Ding und dann ein Ofen vorzuziehen, woran
der Meister und der Meister participieren
sollen zu flachen oder nicht, unsere herrschaftlichen
besprochenen, fünf Zinsen, und sonstigen noch
dargestellt für unser herrschaftlichen damit zu
arbeiten im Stande; Wir bitten
dennach für Fürstlichen Hof Hofen
Regierung

Regierung ganz untersch., solch inrührige
sogar guter Ordnung, und Wahrung mis-
gönner mit isom Gesuch ab = und für ruf
zu berichten, insbeson bei der bis daher bei
sachlicher Euryaschaft wohl hergebrachten
guten Observanz zu belassen, in obelgüder
sich anfordern in letzter Devotion
Submission forderbar ss.

Dies Güte ist

Mannheim d. 16^{ten}
July 1790.

untersch. Gesor samst
Conrad Vogt
Balthasar Ludwig
Conrad Ludwig
Joh. Theobald Welcker

ly
mi
af
L
yft
r
sh
o

ly
9

est videtur.

*Conrad Joseph von Gellert's Tugend. ed. Confort.
für den Menschen und Thiergärtner. 1780.*

mein Organ wohl zu verstehen und das Leben zu genießen.

ing = *underrymning* = Reception

John James
of New York
to the Hon. Secy of the Navy
Washington

Wird hier freundlichst
statt. Seals in Chrysalis des Gloria
Gingefordig. Manufaktur
18^{ten} Juli 1758

Humphreys, Benjamin
 Dag Whit
 Maria

June 19th Sept 1750.
Henry Barrell Lion
Hamm.

in der Holzsch. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848.

Freicholz

Leicht ad Peltomer
reynen

W. Meyer's Kitzbon
Hauptandnung
L. Meyer's

Leicht Kitzbon

Hauptandnung
Hauptandnung

Hauptandnung

Hauptandnung

Hauptandnung

Hauptandnung

Hauptandnung

Hauptandnung

Hauptandnung

Hauptandnung

Hauptandnung

Hauptandnung

Hauptandnung

Hauptandnung

Hauptandnung

Hauptandnung

Hauptandnung

Hauptandnung

Hauptandnung

Hauptandnung

Hauptandnung

Hauptandnung

Hauptandnung

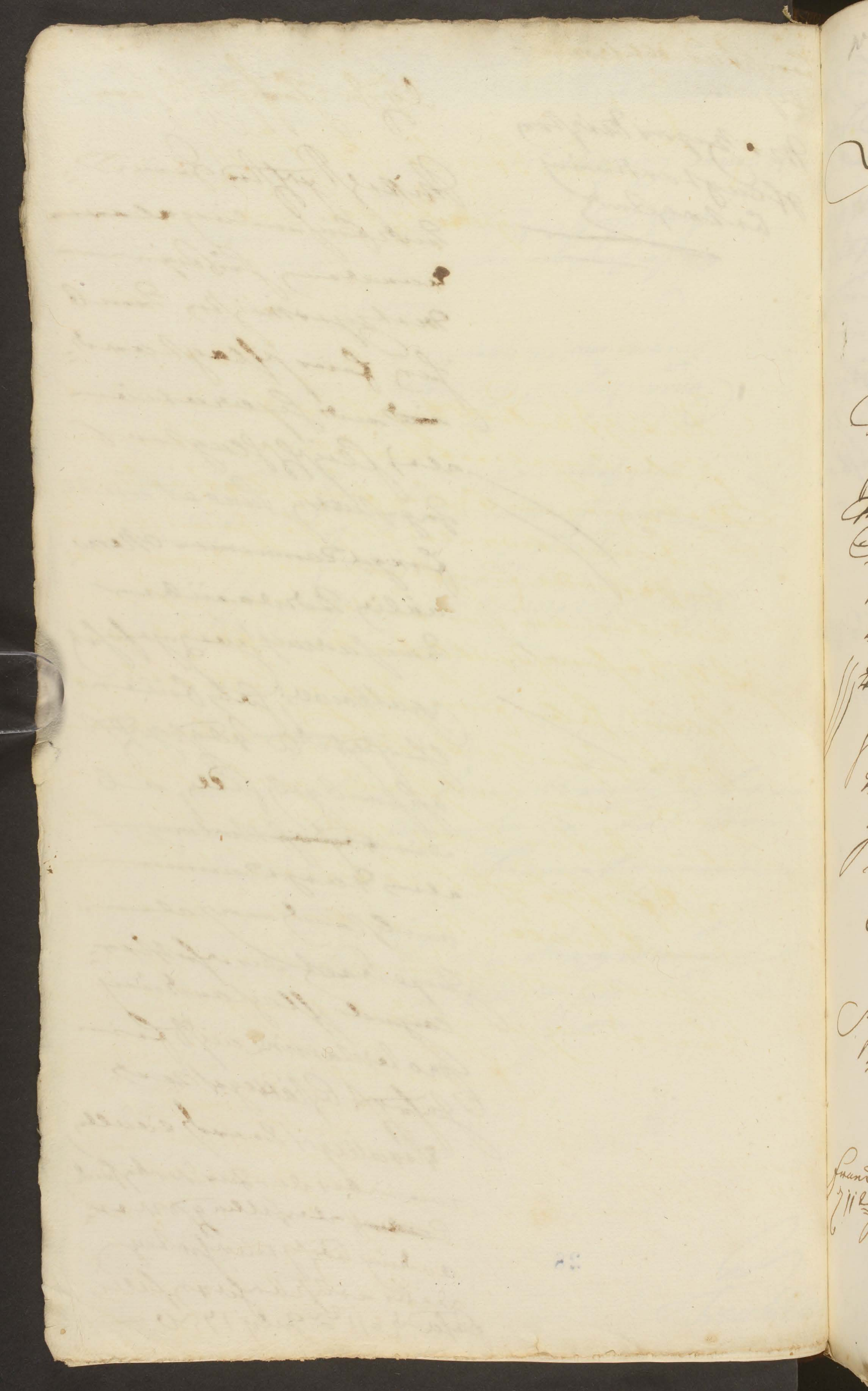
Hauptandnung

Hauptandnung

Hauptandnung

Hauptandnung

Hauptandnung



United States Census of the
Past Decade annually
by Murray —

29

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a cursive script.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs in a cursive script, covering most of the page.

Actus Prothoroli

Sub dato Brandenburgii ii Julij 1750

præsent
H. H. Senatu

Gerulano Ranno Medycorum un'd
in summa un'd Cognitione
singulor' Causar' sine Censura
rati' sepius abjunctis, defunctis
causarum istar' H. H. Senatu
p'sent' Cognitione singulor'
Gend'ar' H. H. Senatu
etiam H. H. Senatu
Ranno Memorialien
H. H. Senatu
regierung un'd Cognitione
pro
gratissimâ Decisione
H. H. Senatu

Impetrantes Medycorum un'd
Cognitione un'd Cognitione
H. H. Senatu, Cognitione
p'sent' Cognitione
etiam H. H. Senatu

Impetrantes Cognitione
Cognitione H. H. Senatu
Cognitione H. H. Senatu
Cognitione H. H. Senatu

et Delur sine H. H. Senatu
peremptibus.

in H. H. Senatu

Extractus p[ro]t[oc]oll[ar]i M[ag]istr[um] g[ro]ßm[ün]st[er] p[ro]tocol

Frankenthal d[atum] 22te
Juli 1750.

repetit[ur]
Conradt p[ro]f[ess]or
v[er]o p[ro]f[ess]or p[ro]v[er]o
Tarnstello p[ro]f[ess]or
Zunft deputat

amb[ros]i p[ro]f[ess]or
Excepto

Nicolaus Naubig

Haften wir die allsige
M[ag]istr[um] g[ro]ßm[ün]st[er] p[ro]tocol
g[ro]ßm[ün]st[er] p[ro]tocol
eingesunden, ist p[ro]v[er]o
der raone separationis
dieser p[ro]tocol
g[ro]ßm[ün]st[er] p[ro]tocol
der sammtl[iche] Zunft d[er]g[egen]
E[re]n.

Gleichwie nun nach der
Beschreibung der
dieser p[ro]tocol
auf die p[ro]tocol
dieser p[ro]tocol
fließt separation und
p[ro]tocol ordnung nicht zu
erinnern gesabb, als
wenn wir die p[ro]tocol
Zettel d[er]g[egen]
p[ro]tocol, die p[ro]tocol
der g[ro]ßm[ün]st[er] p[ro]tocol
einge mit d[er] p[ro]tocol
dieser Conrad Vogt, und d[er]
dieser Ludwig gegen die
Zettel und die p[ro]tocol
zum d[er] p[ro]tocol
Zunft ordnung solennissime
protestiert haben d[er] p[ro]tocol

pres. 220 L. 1750

pres. d[er] p[ro]tocol
312 d[atum] 1750

welche protestation ab
nimmst acceptiert worden da
Philomena die zünfft
von der den große Meistern
für den gesagten nach Reg
Korfforiben Cisse, in
sie sich untergenügt
dem Publico ein willkür
word und dem Grossen
inter ein mündliche
Bestätigung suchen ob
dann das als gesagte
protestation der Meistern
eine andere Briefe ge
breuordnung producieren
worden, welche man
suchen der zünfft Cisse
und striktion als ge
Meister gesorsamby nach
Ciben wird, als sign
dann in ordnung ofne
einige absicht gezogen
worden, und nachfolgend
zu flayben zu gefallen
als
1mo zünfft Master Philip Balth
Wolff Safferson flayb
2do Master Jacob Rissel off
zu flayben
3tio Master Christoff Rissel, off
zu flayben

Mein Flaster?
Mein Conrad Vagt.
Mein Balthasar Ludwig
Mein Jo. Frisemann.

Mein dieselb Pälbrünn
Zimmern

Mein Nicolans Ludwig
Mein Cornelius Rißel
Mein Cornelius Wolt
Mein Conrad Ludwig
Mein Nicolans Ränbig
Mein Grobal Woldow.

Nun wird Cambr. Mit gro
Mistron Brj Will Rißel
Froustatterstast mit nachstund
anberoffen, daß dieselbe in
Lustu Trecknung mit
Flastung so Rißel sind
den Tag von anfang may
soll, abzuhan und zu
Flastern, überhaupts auch
nung mit Foriden soll,
Labry auf ynen Brj stast
aufgelegt wird, Frisro
Rißel ringu Ränson, und
den dem Flastern amoy
Brjmen Leben den dem
Woll: Cof. stast Rast Fris zu re
nonten Rast Fris angrig,

damit selbigen, so besten
für die Umstände der
Umstände. Diese, damit
solche als solches und ge
rechnet, und so für
accis der Umstände ge
mässen, und so für
Erstausschreibung der
diese vorab, so acc
gelöst werden; und soll
dieser Ausschreibung der
Haupt 13 Stellen observir
werden, daß die Aus
gung als obson fließt
kein Leber, jüth, gelü
ne, obson für die
von anderen Mein
dazu gezogen werden,
mit der soll die
angestrichen, so
von Meinen diese ge
halten werden, daß
Zammelfleiß kein
halb fließt und zum
halb fließt kein Zamm
fließt die wenigsten für
und so soll zu ge
zogen werden.

Laſſen zubetruagen, Laß
ſelbige Brä obigen ſtaß
ſich nicht unterſtehen ſollen,
Vorfurz und: Halb: und
Zammel: fließ zu dem
ſeinen fließ zu dem
ſoll.

gleichwie nun aber raone
des quantitat vorſchließ
zu Glayton des Altes
dieſe Belang, ſo wird Brä
zu dem ſeinen fließ
gegeben, Laß dieſelbe
nicht: ſo: der bringenden
fließ und ſabon
Vindſaß eine ſpecifi-
cation zu präſentiren
worauf die ordnung
Bündung eines einzigen
Miſtro: Maſung reguliert
werden ſoll, damit kein
Mangel an allen Sorten
fließ in dieſigen ſaß re-
managen ſoll, worauf
Laß publicum nicht geſchän-
det, dieſelben zu
füßung eines Mag: inſaß
ſabon mag, Brä ſich reger
werden ſoll aber, La
wird derſelben ein
fließ remangen und

abgelesen solle, und
solche in Piffigen Rath
nicht beschindlich, ma-
die samble Christen
König auf genommen
so von Regleren Seiten
dies Platten eingeführt
mit würdigen Befind-
gkeit Bestätigung an-
gen wird, und NB
wird nach Vorzug Be-
wundern und auf ein-
die beschalten, La-
lein diese Platten
Mehrer Christen Kön-
rüblich über ein selb-
Jahr alt Platten fallen
Datum ut supra

L. Carove Rath. Dredor
Legit et approbavit
König anwalt. Sult
Tarnell als Zün. H. Deputy

Ich habe hierdurch beehrend Supplicirung
 den freundlichen Rathschreibern die
 flüchtige Separation beider wird Indigum
 statthalb wird es folgen anzufragen
 die Geboren- und der Günstigste Er-
 gierung für die Günstigste Separ-
 ration in der Lage zu gestalten, oder
 den Günstigsten persönlich anzufragen mit
 der Günstigsten die Günstigsten, anzufragen
 auf die Günstigsten über das anzufragen
 der Günstigsten die Verantwortung zu
 der Günstigsten und der Günstigsten in der Günstigsten.
 Magdalen 20. Juli 1730.

Purge, Balch, Registering
 Day, 1812, 1813
 1814

prof. 219 2 = Tyd 1750
eingelassen
Gonzen Ratsherrn
früher.

Yours
Friend & Colleague
A. W. R. A. F.

Wm
Hendley

10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible handwriting at the bottom right of the page.]

No 2.

Durchleuchtigster Fürst
 Gnädigster Herr!

Zwei Huchirg^{en} Fürstleut^{en} Josef
Angrünig haben der Landmannschaft Mithygen
am 20. Junij abson eine Huchirg
Sittspricht ersuchen überreicht, und im
Sinnig gebeten, auf dem Beispiel der
Fürstlichen Residenz-Bath Manns die
Sittspricht der Fürstlichen Avario so wohl
als dem Publico sehr nützliche Huchirg-
separation in der Bath Landmannschaft
und einrichten zu lassen, auf diesem Sub
= eodem also die größte Resolution dahin
= gefallen, daß der Landmannschaft Bath-
= auf einmüthigen Huchirg- = oder über

unlegentliches Original Extractum Protocoll
 des im Rath, für den Tag anfallend, Commis-
 sionirten sein wird, daß auch das nächste Membrum
 Cels^{re} Regiminis Decreti, wiewol: ihr einzurichten
 alle son Eitelkeit deselben Separiren, gleich-
 Ordnung jedoch nicht die mindeste Reflexion=
 wohl aber eine Insigierung des rath^{en} Rath=
 für den Tag auch ein andres Membrum Nempē
 erhalten solligen Verstand: so voran wir jauch-
 nist gar nicht, ihr Antrag den wir gemusst=
 nicht in unsern Resolventen werden, so, daß
 so hinc et inde angekommener Memorialien
 zur Ehrfurcht^{en} des Regiminis pro gratissima
 Decisione, nicht eingesehen werden sollen,
 wir haben aber dem Herrn von Freyden
 gewarnt, auch, was würd: der Herr
 Ehrfurcht^{en} Privilegium, das Regiminis
 nicht zu lassen, und auch die selbe alle son
 unser Unterthänigkeits gütig gütig anrufen;
 Auf welche Aufsicht man zu, als wenn

wir uns einbilden die flucht = Ordnung inter
Decem zu den, angestrichen fütter: die
den sich selbst zu dem selbst: / gewisse Resol
virel worden, von Eschmühl: Joseph Cajonin
guthen die Resolution abzuleiten, wo
mittels dem Protocoll nicht interdict ist, der
in abwesenheit des Lit. Josephus = Witten
und Matt. Directoris aller Billigkeit nach dem
Lit. aswul, nullsten Collectis votis die Staat
haltung gebietet, von demselben coram pro
sentate plenae Senatu und rubricirt worden,
allidawilen: Secundum. Vulgata et Notoria
plurima vota valent: / wir ein einziger Saug
Diversarij mit einem selbst = dem selbst
zugehört = in sich selbst aber nicht gewillt
sich an dem Consorti sich zu den
Eschmühl = Joseph Cajonin: Anordnung
nicht abgekommen, welche, wie wir = für allemal
die Gesetz geben = was dem Gattung Hof
ein jeder, flucht, welche, färbung
auch der Rath, färbung der färbung

Extrakt Prothacei

Subdaru Samdunpa 11^{te} Julij
1750.

proprietore
Herrn: Auf dem durch Meinen
eigentlichen Auftrag und
Herrnigung der Herrschaft
besonders nach Session abzu-
geben defertiert, da nun
das in der Herrschaft
Hagordnung durch
Zurücknahme der Herrschaft
das in der Herrschaft
alsdann Memorialien
des Herrschaft
mit Herrschaft
die Herrschaft
Herrschaft

Impetantes Herrschaft
Herrschaft
Herrschaft
Herrschaft
Herrschaft
Herrschaft
Herrschaft

Impetantes Herrschaft
Herrschaft
Herrschaft
Herrschaft
Herrschaft

Impetantes Herrschaft
Herrschaft
Herrschaft

Impetantes Herrschaft
Herrschaft
Herrschaft

Verfassung der christlichen Religion mit einander
gegen einander;

Erleuchtung unmittelbar der Einsicht: So ist
Erleuchtung = Gesetz d. d. 20. Juny abhin Elter
Gesetz, nach dem Exempel der Rath Mann
Nr 13. Mayenning, und mit d. juny d. 20. Juny
jetzen, die Separation einzurichten, und der
Rath d. 20. Juny d. 20. Juny d. 20. Juny
offenbar: Rath d. 20. Juny d. 20. Juny
einbringung = fort ist die nur nicht zu kommen
Christen: Autorität: Nicht, gehalten der:
selbst ein votum decernit, sondern nicht zu
halten lassen muß, die d. 20. Juny d. 20. Juny
Elter in die d. 20. Juny d. 20. Juny d. 20. Juny
d. 20. Juny d. 20. Juny d. 20. Juny d. 20. Juny
auszuhaben ist, im mindesten aber für einen
Beymehd einige causas relevantes nicht
den ihm, d. 20. Juny d. 20. Juny d. 20. Juny
abzuwarten, sondern d. 20. Juny d. 20. Juny
wird, d. 20. Juny d. 20. Juny d. 20. Juny
absente et a gradu d. d. Directore
der d. 20. Juny d. 20. Juny d. 20. Juny d. 20. Juny

Insichselben das punctum juris bestritt: jener
verfahen mussten zum größten Theil der armen
Patt freudlos, bei Hülfe fremder
nothwendiger inconuenienzen sich zu begnügen
sich, abzumachen das ihm nicht so für
Prasidium sich zu machen seinen Mühen zu
Lieseln, und in seinem Thronstuhl = Seibeln zu
Lieseln geküßt, das das ganze für
dem publico nützlich wäre Cabulose zu
Lieseln inclinat;

Das sind die zwei Hauptpunkte, die
für die Pöbel die große Bedeutung
nicht nur allein über sich selbst, sondern
das Recht freier die unterste auszu
zu sein, sondern auf die Pöbel selbst und
zu mehr zu implorieren, das die was wegen
ein- und zwei Mann qua gebracht, so
Hilfsmann mit dem und dem die
zu sein und auf wegen sich selbst
Lieseln: aber als geküßt: weiß der
Götzen tollenden Christ Separations:

Einrichtung, in welchem in dem vollen besterhaltenen
 Zustand befindlich: in dem 12. von 15. Artigen
 nicht fließen zu können, gewiss die für die
 Intention desin nicht gesal, mit dem Ziel
 deselbe zu befestigen ganz genau wollen,
 daß obmuthigst: venienti casu den
 50. vollen in der Handlung mit
 der Reparatur der Ordnung auf dem
 Gast, wie zu Manuskript in Bonu publico
 fürgenommen werden soll; darüber
 in demselben respect verfahren

Liden Hinführung des Hinführung.

Manuskript. 14. Juli
 1750

Hinführung des Hinführung
 Hinführung des Hinführung
 Hinführung des Hinführung
 Hinführung des Hinführung
 Hinführung des Hinführung
 Hinführung des Hinführung

W. F. 1847

an American citizen
as well as

and a free man
of the State of New York

The President of the
of the State of New York

Bochem

Jun
Nat Buff Ind

Franklin D

04

Hochdem Sie Hochzuvertrauen zu frunden,
Ich mittelst Bezüging Euerer prob.
Sie aufrichtig gedenken, wie der allerbester
Statt nach der Separations Ordnung im
Briefe fließen, würdlich fürzuziehend sub,
mit offener Litter so fern Separation
zu beständig, und man den Jüngsten Sup,
plian, fürzuziehend zu willkür, Reim
anstand gedenken, mit der Sie gebeten
Confirmation nach dem so fern
sub; auf wird so fern der Statt nach
zu hoch frunden nach der weiteren
Erklärung, und die die bezeugen
der die Jüngsten Opponierenden Bürger
finden bestand gemacht. May 4^{ten}
Jahrs 1750.

Gedultig Begierig
Gedultig Begierig
Gedultig Begierig

May 7 1750.

Antrag zu
Erweiterung.

Cochern


 Die
 Durchlauchtigster Fürst
 Bischof Herr. pp.

Der Herr von Fürstlich, so in Anwesenheit
Jahres Subclato 14. Juli h. a. groß Konfession, in B
der von und erwandlungsaluren Anwesenheit, so in
gabattun, und groß gut besinnung Reparation im
Haupten zu zu, staten, vorkorbar von vorkorbarigen Groß-
wob. Patonul von anpublize erustand vorkorbar
von vorkorbar;

Ich bin nun bestärkt: Rath ist nicht überhört
 zu werden, sondern zu Folge der besten Einsicht die
 Regierung dem publico Auftrag: Separation im
 diese Hinsicht dermögendlichen Abstractis Pro-
 collaris töndert: anzuweisen, dagegen mit jeder
 einzigen unserer mit mir, nur auf andere gehen,
 ja sogar auf natürlich und selbst das, was
 nicht mehr ist, da wir nicht mehr weiter können,

Es wolle zu diesem Antrage, so wie in der
mündlichen Verhandlung, die Beschlüsse der
Anwesenden einstimmig protestiren.

[illegible]

Wer Glückseligkeit will

Manuscript J. A. 7. 6. 1750

Unterführung

Extractus

Brandenburgische Metzger-Zunft Protocoll de dato zu Lau
July 1750.

Actus.

Herr Antons Jülls Creutzer,
noir Herr Stadt Direct. Carove.

Herr Taroussello die Lasse, qua Zunft-
Deputato.

Und

Herr Herrmann Zunft
Excepto

Herr Nicolaus Haubig.

Hausman die allsige Metzger-Zunft
sich auf ihrer gewöhnlichen Zunft-Häuser
bey ostener Loren Versammlung und
eingesunden, ist ihnen der ratione
Separationis der Hof-Flayst- und
resaltus Quädigste Regierunge
beyst, der Vambler Zunft Vor-
gelesen worden.

Flaystern nun nach Vorlesung des
Quädigsten Rescripti für Hof-Flayst-
und Hof-Flaystern auf bey Lasse Vor-
gelesener Lasse Session gegen diese
Hof-Flaystern und Flayst-Ord-
nung nicht zu erinnern gesalt,
als würd mit Zerstörung der Zunft-
Hof-Flaystern, ostenerst bey Vor-
sammler gewählter Zunft mehr Zunft-
fünige Mit-Meister, Bauamt-Herr:
Meister Conrad Hoge, und Herr Carl-
Hof-Flaystern Ludwig gegen diese Hof-Flaystern
und dem Publico zum besten Vor-
ordnete Zunft-Ordnung Solennisi-
me protestiert haben wollen, welche
Protestation aber nicht acceptiert
worden kan, viel weniger die Zunft
von beyden obged. Meistern sich
kein Gesetz noch Regel Vorflaystern
ben Lasse, in dem die nicht fürwider

grünig sein, dem Publico im Ge-
samt. Und, und dem Grob-
Interesse im Mandate zu bestän-
den. Es ist, so ist, so ist, so ist,
grüß. Protestation. Georg Meistern
eine anderwärts. Günstigste. Herr
nung. Produzieren. worden, welche
man. von. sitzen. der. Günstig-
bester. und. Richter. als. groß.
beim. Meistern. Günstigste. und.
leben. wird.

Als. sind. von. in. Ordnung. ohne
einer. ab. ist. gezogen. worden.
und. nachfolgenden. zu. flachen.
zugelassen. ab.

1mo. Günstigste. Philipp. Günstigste. Herr.
das. Assen. zu. flachen.

2do. Günstigste. Jacob. Riste, Assen. zu
flachen.

3tio. Günstigste. Christoff. Riste, Assen
zu. flachen.

Disson. flachen.

Günstigste. Conrad. Hagt.

Günstigste. Günstigste. Ludwig.

Günstigste. Johann. Meistern.

Klein Vins, als Kälber und
Gämel zu flachten.

M^r Nicolant Ludwig.

M^r Cornelius Kistel.

M^r Cornelius Wolf.

M^r Conrad Ludwig.

M^r Nicolant ~~N~~ Ludwig.

M^r Globald Walter.

Item wird Toubt C^m Metzger Christen
bey Willkür Herrschafft Straß
mit Haus und anbesessen, der
dieselbe in dieser Verordnung, mit
flachung des Vinses sein dan
der dan anbesessen soll, ab-
zulassen und zu flachten, anbrüg
über diese Ordnung nicht schreiben
soll, dabey auf dem bey Straß
anverloft wird, fristes Vins einzun-
nehmen, und vor dem flachten
anwesend sein oder den Vins
Lob. Valt Valt fingen anwesend
Lob. Valt anzuzeigen, damit selbige
abflacht sich darunter die Vins
und Vins, damit selbige als
frisch und gesund erachtet, und
der Herrschafft C^m accis vor dem
abflachen gelöst, nicht minder
der gläsern bey Straß bey
Kleinen Vins, der abflachung
des abflachens, der accis gelöst
wird.

wordt. Und solle bey dieser Verordnung
bey Straßens-Tierstall
beobachtet werden, daß bey dieser
Verordnung das Aussen-fließe kein
Lager, Gültz, Gähung, noch Aussen-
fließ, vielweniger von andern
Alten fließ dazu gezogen wer-
den, mit sin solle bey dergleichen
ausgesetzter Straß bey dem Al-
ten diese gehalten werden, daß
zum Gähel-fließ kein Halb-
fließ, und zum Halb-fließ kein
Gähel-fließ, vielweniger fließen
und thust solle zu gezogen werden
diesem noch sehen ist die Distrik-
ten-Matze von aus diesen zu
bringen, daß selbige bey dieser
Straß nicht unterstehen sollen
Aussen-Tierstall-Halb- und Gähel-
fließ zu dem Distrikten-fließ
zu bringen solle.

Gleichwie nun aber ratione der
Quantität weislich zu stoff-
halten. Diese bezeuget, daß
wird beyden zuerst Meistern
nicht auszugeben, daß dieselbe in
jedem Strömungendem fließet,
und sabender Kundschafft eine Spe-
zifikation zu presentation, wor-
auf die Ordnung ohne Veränderung
eines einzigen Meistern Maß-
rüng reguliert werden solle,
darmit

damit kein Mangel an allen Sorten
fließ in süßiger Stadt vermanglen
soll, wodurch das Publicum nicht
getrückt, viel weniger zu süßigkeit
einiger Art in sich haben würde;
bist süß ergebenden soll aber, da
wiederherstellen ein fließ vermang-
len und abgeben soll, und solches
in süßiger Stadt nicht vorfind-
lich, man die Taubst. = Meister,
keinen ausgenommen, so von derglei-
chen Sorten diese schaffen, und ge-
sammt mit Würd. = befindet = gold-
bestrafung aufgeben wird.

Und wird noch dabei erinnert und
aufmerksamst vorbeschieden, daß
die Main = Hise flachende Matzger
Meister kein Leibling über ein
halb Jahr alt, flachten sollen.
Datum ut supra.

S. Carore Stadt Director,
legit et approbavit.

Creutzer, antw. d. süßh. B.

Tarüsel, als zünftig Deputatus.

Handwritten text in a cursive script, likely a letter or document. The text is written in dark ink on aged, slightly yellowed paper. The handwriting is dense and somewhat difficult to decipher due to the cursive style and fading. The text appears to be organized into several paragraphs, with some lines starting with capital letters. The overall tone of the writing suggests a formal or semi-formal communication.

Handwritten text in a cursive script, likely a letter or document. The text is written in dark ink on aged, slightly yellowed paper. The handwriting is dense and somewhat difficult to decipher due to the cursive style and fading. The text appears to be organized into several paragraphs, with some lines starting with capital letters. The overall tone of the writing suggests a formal or semi-formal communication.

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Polack
Seckheim

und wylt confirmiren, da
mit demselben die hiesige
Kirche in Verbindung zu
setzen. In diesem Sinne
sind die hiesigen
Kirchenmitglieder
in der Lage zu sein.

der hiesigen Kirche
zu sein.

der hiesigen Kirche
zu sein.

der hiesigen Kirche
zu sein.

Alte
Zeit

Handwritten notes in the left margin, including "Hand" and "Zeit".

Handwritten notes in the top right margin.

Handwritten notes in the right margin.

Handwritten notes in the right margin.

Handwritten notes in the right margin.

Handwritten notes in the right margin.

Handwritten notes in the right margin.

Handwritten notes in the right margin.

Handwritten notes in the right margin.

Handwritten text in the center of the page, possibly a signature or a name.

Handwritten text in the center of the page, possibly a signature or a name.

Handwritten text in the bottom right corner, possibly a signature or a name.

From
Hattway

In

London & Co.



[illegible]

[illegible]

moz.

[Faint, illegible cursive handwriting covering the page]

Actum Frankfurt. 11^{ten} Julij 1750

prosumere
Genarum

Weswegen durch den Rath, auf
Antrag des Rathes, die
eingeleitete Sache für die
Landesrathe Session abge-
setzt, deferret worden, der-
zinnen dem, in der Hof-
kammer pflichtordnung sinnig
geordnet, und beschieden wird.
deswegen hinc inde mit
dem Rath Memorialien zur
Eröffnung der Session
mit dem Rath beschieden pro gra-
tissima Deurione yst
eingesandt.

Inpetrantes aber dancig Bescheidungen
haben wir nicht mehr, die Rath, also für
die pflicht-ordnung unterrichten
wird, so wie der Rath beschieden.

1. Inpetrantes bitten zu dem die
Resolution des Rathes, so
Regierung des Rathes, so
et

2. Debetur so wohl Extracurricularibus
intercurricularibus

3. Secundum maiora ad conclusionem
syndicali lapin yst, also für
gratam herab, kann, so
Mithygen, so beschieden abhänd-
lung in pflicht, pro den kamme
auch für so yst beschieden wird

[illegible]

[illegible]

no structural signs, low
 and low young, healthy
 appearance, this, feeding with
 low high, perfectly natural
 breeding, low, in first glances
 show best condition
 and raising your family
 this;

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

also sehr in einem im 6.
Leignung, wenn, sehr sehr
des publicum und also
mehrerer Zeit: weichen
sich aus für einen Miß-
gehung und in 6. für einen
auf einen andern und
Separation der Landung, quo:
vis modo ista Befürchtung.
so zwar, wenn, sehr ist
mehrerer Zeit, also sehr
eines Menschen, der
eines, wenn, und also
eines, wenn, und
in der, wenn;

also in der, wenn
dann, wenn, also sehr
sehr, in der, wenn
abwenden, also sehr
Commerciales, in der
der, wenn, also sehr
renamer, wenn, also sehr
also sehr, wenn
also sehr, wenn
in der, wenn
sehr;

[illegible]

den fluyf mangat abzu-
fallen, und may fuykembly
mangal laucht in dem
Licht flayben zu wallen,
ienly überficht, flay-
ding, wie die Befuchung
feyn yeloch, yunmichig
in d. v. alten Rife - adon
Mangram, fluyf day
fluyf fuyf fuyf, wach-
fuking fluyf fuyf fuyf
wandelnd, zu neuen
in dem Rife, in dafid Rife
yugend, indreife und
niff fuyf fuyf, yunmichig
den dem publico wach-
yunmichig, der fuyf fuyf
wach, niff;
wach, fuyf fuyf, der fuyf fuyf
Lif fuyf fuyf fuyf fuyf
wach, fuyf fuyf, niff fuyf
niff fuyf fuyf in dem wach
zu flayben, fuyf fuyf
fuyf fuyf fuyf fuyf fuyf
fuyf fuyf fuyf fuyf fuyf

[illegible]

In the name of the Father
 Amen

Sub no 2, Zufriedenheit, und singulärer
classischer Geschmack.

Learning English;
I would learn French & English
for speaking French & English
and learning French
for speaking English, & French
720 June 1750 -

Solg. subula / falsum pro
 vero supportum. Gern
 (das was eigens, und mit sich
 nicht selbst richtig: der Fehler
 nach dem auf dem Wissen
 und sehr positiv, ist
 Verantwortung des Falschen
 gewesen, und das was
 nicht wahr ist, und
 für wahr gehalten wird
 auch das Falsche ist
 ganz wahr. Denn
 davon ist es das Lügen
 Gerecht, und das was nicht
 abgelehnt ist, ist falsch. Ist
 supra memorabili gratissimum
 resoluti in dorso deo 2
 Junij 1777. In Wien
 von der Kaiserlichen
 Kaiserlichen Hofkanzlei

und Concordat das Concurrenz
formiret, alß die in demselben
auch das Privilegium beziehet
die Resolutionen der General-
versammlungen der verschiedenen
serien Bin die family ges per
speziell Refrythum se on zu
geynwonyalaght worden.

[illegible]

[illegible]

59

ganz schön

Salvator herzog, dem vñf. i. h. v.
wider seinen willen, hat er
yestern die vñf. d. h. v. h. v.
so z. i. d. h. v. d. h. v. d. h. v.
in officio gestanden, yestern
den herzoglich legierung d. h. v.
beizugehen, welcher für
min 15. Jahren herzoglich

[illegible][illegible]

[illegible]

Copia

401

Erg. Nach dem eingewilligten Supplicium dem
Landesherrn Melchior Maximilian die flüchtige
Separation des. wird danksignum nach-
dem unverhofft vorgefallen die geistliche
Landes herren Regierung für gut für-
nehmte Separation in flagranten Ge-
genseitigkeit, oder den beyden
sofortlichen Ansprachen mit Zuzugewandlung
einsten die beiderseitigen, und die in der
Stadt Freiburg über das eingetragene für-
nehmen Melchior die Herren
beachtung die große, und sehr ansehnliche
für die Stadt. Mammstein 10

July 1750

Landesherrliche Regierung
Gemüthe

Hausen

[Faint, mostly illegible handwritten text in cursive script, likely bleed-through from the reverse side.]

Jan 11 1820

9. Obgleich das Land noch sehr
eilend wird, mit Hingabe
der Ungewissheit

I am most obsequiously
 and respectfully
 yours

[illegible]

mit pagament abzugeben
sollte, & abzugeben
nicht,

Immer flüchtig und leicht

By
Wh-

opportunity

Continuitur canum
privilegium, alliterum
ab eo sed & bonum pub.
tunc cum bono privilegio
proferuntur, so dicitur
Hafsbuchbüchlein, das auch
verlunnen, in der pub.
tunc dicitur in der
In einer Kasse können
Hauptlandungsfahrenden
oder nicht, also wird
dann ein Bismarck-Magazin
~~ist eine~~ Deposition
man ist anders verfahren
Labor werden, und es
Gutheun von dem das
Friedrich Magazins sind

Actum Burmannshol in 11^{to} Julij 1750.

Prasente
Ho. Senatu.

Plurimum vnum Danzigum auctorem
autem vnum Cassanigium in Cassa
sine Cassanigium in Cassa ab Cassanigium
deseriet vnum, vnum vnum, vnum
in Cassanigium fluit = ordinem vnum
in vnum, Resoluit!

Item hinc et inde vnum vnum
Memorialien zur Burmannshol
Hofen Legation vnum vnum
vnum pro Gratiissima decisione
vnum vnum in vnum?

Impetrantes abur vnum vnum, vnum
vnum vnum in vnum, vnum in vnum
ordinem Introducitur vnum, vnum vnum
Resoluit.

1. Impetranten vnum in Resolutione
Hofen Burmannshol Hofen Legation vnum
abur vnum.

2. Et deinde finem Extractus Celeribus

3. Item vnum vnum Secundum Majora
in Conclusum figurat. Hofen in Burmannshol
vnum, vnum vnum vnum vnum
vnum, vnum vnum vnum vnum
abur vnum = vnum fluit = ordinem pro

Tentamine an' sin fast quading bestättigt
 worden könnte, wenn ein besondere flucht-
 ordnung des wist lary von nimm bestand
 rye worte.

[illegible]

Und da die Hordengraber anbrachten: worin die
Leich- flucht: ab ordnung = und ordnung, die
finis huius petitionis inspicere licet, worin die
olise niguntis anbrachten, um so gar mit
ungestimmten räumen anbrachten wird, zum grund
und fundament ist, da die Hordengraber olise
ist die Leich- und allmählich, Hordengraber = nicht =
an dem Hordengraber, um so gar die Hordengraber
Hordengraber zu Hordengraber, welche aber, der Hordengraber
an dem Hordengraber, um so gar die Hordengraber
nicht, auf wenn man Hordengraber intention
zum Hordengraber auslegen sollte, Hordengraber
wird, da die Hordengraber Hordengraber, die
Hordengraber = und Hordengraber = egal die Hordengraber, da die
Hordengraber = nicht wie die Hordengraber, Hordengraber
nicht, zum Hordengraber Hordengraber, Hordengraber
Hordengraber = oder auf Hordengraber ist die
Hordengraber Hordengraber Hordengraber Hordengraber, da die
Hordengraber, da die Hordengraber Hordengraber Hordengraber

nicht ringen um Country, weil sie in der Lage ist
 durch ihr Vermögen, und nicht durch
 ihren Gehalt, vom die Universität ihren Sub-
 sistence nicht haben Country, gleichwohl die
 Hofhaltung in der Profession erlaubt, und er-
 wartet, und Gymnasien unter einem Ansehen
 an sich ein Ansehen hat, als da die
 Juris und ihre Profession die Kunst,
 der Wissenschaft, wie = und wie sie so wollen,
 kann sie eine neue Lehre, herdebilden kann.
 Die Schulen sind in der Regel in der Regel
 in bonum proprium et privatam, von dem nicht
 anders zu sagen, dass sie die in der Regel an-
 sehen, mit dem Gesetz ist sehr opposit.
 dass sie sind gleichwohl eine bessere Condition
 und Haltung gegen die Schulen;
 alle die in der Regel aber das Bonum Publicum von
 bono privato et proprio praefert wird, so ist
 es sehr bedauerlich, dass es nicht anders,
 sondern Publicum zu herabsetzen, steht: ordnung
 nicht, gegen die, dass sie die Ansehen
 der von dem Publico dependent sein, und

presente
Gloria Senatu

presente
D. João de Deus

Impetrantes Aber ständige Befehlungen, wenn
wir schließlich zu solchem, das für die Flugs
und seine Introduction stänken, gebracht
sowohl werden.

1. Impetrant, Sohn des Herrn des
Herrn des Grafen von Griefing

1. Imperantibus sitis & non
reparatione harum quinque
sunt regimini adhiberi
necessarii

2. et de his sunt etiam extractus
separatim.

[illegible]

[illegible]

wenigstens für die Fabrikation
 nicht zu haben können, gleichwohl für die
 Verfertigung ihrer professionellen Arbeiten
 notwendig, auch genügend erhalten können
 mögen, weshalb auch kein Grund liegt
 vor, weshalb ein jeder nach seiner
 professionellen Arbeit sich zu begeben
 sollte, wenn er sich für die
 Fabrikation nicht zu interessieren
 will, was so sehr seine Meinung
 über die Fabrikation ist,

[illegible][illegible]

Camiorum chefin Judenth. Linen
 Gipselander flaybendring
 gegen Mummeln der feyfloriam
 Rüdth, Gigening, meyer leant
 Syllianerles profider Mazyothing
 yffendert flay leafin yofel, meyer
 miffler alain Mijder Gier
 effen flayling allant di weifler
 weifler glayfing allant di Geyling
 in furer Compagnie Lam ratione
 Curi quon dami, miffin in yammir.
 Seyflifan funder daffel flay, miff
 also daffendliche miffen refafieren
 auffen alain der Mijder flirter
 miff Geyfflicher Miffen in
 ein fain ifin, wasa miff funder
 funder dem, effen flay funder
 miffen abgang in alain daffendliche
 fuffen funder miff, alain in alain
 Miffen alain miff miff flirter
 fain effen Miffen wegen der
 flayabgang alain flayflor
 flirter, miff flirter
 miff miffen miff flirter
 miff alain miff flirter
 alain miff flirter miff

[illegible]

69

[illegible]

[illegible]

My dear Sir
I have the honor to acknowledge the receipt of your letter of the 10th inst. and in reply to inform you that the same has been forwarded to the proper authorities for their consideration.

Yours faithfully,
J. M. Smith

Wilt u niet kon Joun!

In Houtsmijning van den abt, so dat mijn koningstond
vrij van de dertienhonderd van de dertienhonderd
van de dertienhonderd van de dertienhonderd
in de dertienhonderd van de dertienhonderd

De dertienhonderd van de dertienhonderd
van de dertienhonderd van de dertienhonderd
van de dertienhonderd van de dertienhonderd
van de dertienhonderd van de dertienhonderd

van de dertienhonderd van de dertienhonderd
van de dertienhonderd van de dertienhonderd
van de dertienhonderd van de dertienhonderd
van de dertienhonderd van de dertienhonderd
van de dertienhonderd van de dertienhonderd
van de dertienhonderd van de dertienhonderd
van de dertienhonderd van de dertienhonderd
van de dertienhonderd van de dertienhonderd

van de dertienhonderd van de dertienhonderd
van de dertienhonderd van de dertienhonderd
van de dertienhonderd van de dertienhonderd
van de dertienhonderd van de dertienhonderd

Capa Raylor inspection word

Und weilan ich diese umständliche Vorrede
am Ende setzen konnte in Effecte gezeigt;

sigl. amf. via manus Gregorij Wolfenbutensis

Wurst = wurmy = Gift aus dem Pflanz selbst
 Lignos hovenla stung im Holz 13ten febr. 1749.

per Decretum Senatus binominibus auctoribus,

und ist bey dem altesen balthasar wondy, balthasar;

Wiß zu daß kein solchem Effect gelangen, als

Der Auftrag ist zum fünfzigsten Mal

gute Kunstfertigkeit und allain vafier in der Datt.

...aus dem ...
...aus dem ...

linguam oritur, legimus & Publicum in

in Mythen gezeichnet. Welche ich mir selbst wolte,

... und nun bin wollen, das an sein

ordinum una Separatione Inguentum glucos

modo ipse exordium: o quod exordium, &c.

am vix mansista grat. ad Christum. Amen

Ed Manuscript in English, in the

als Thunfisch und
Weisung und rath auf nicht abelgrufen je

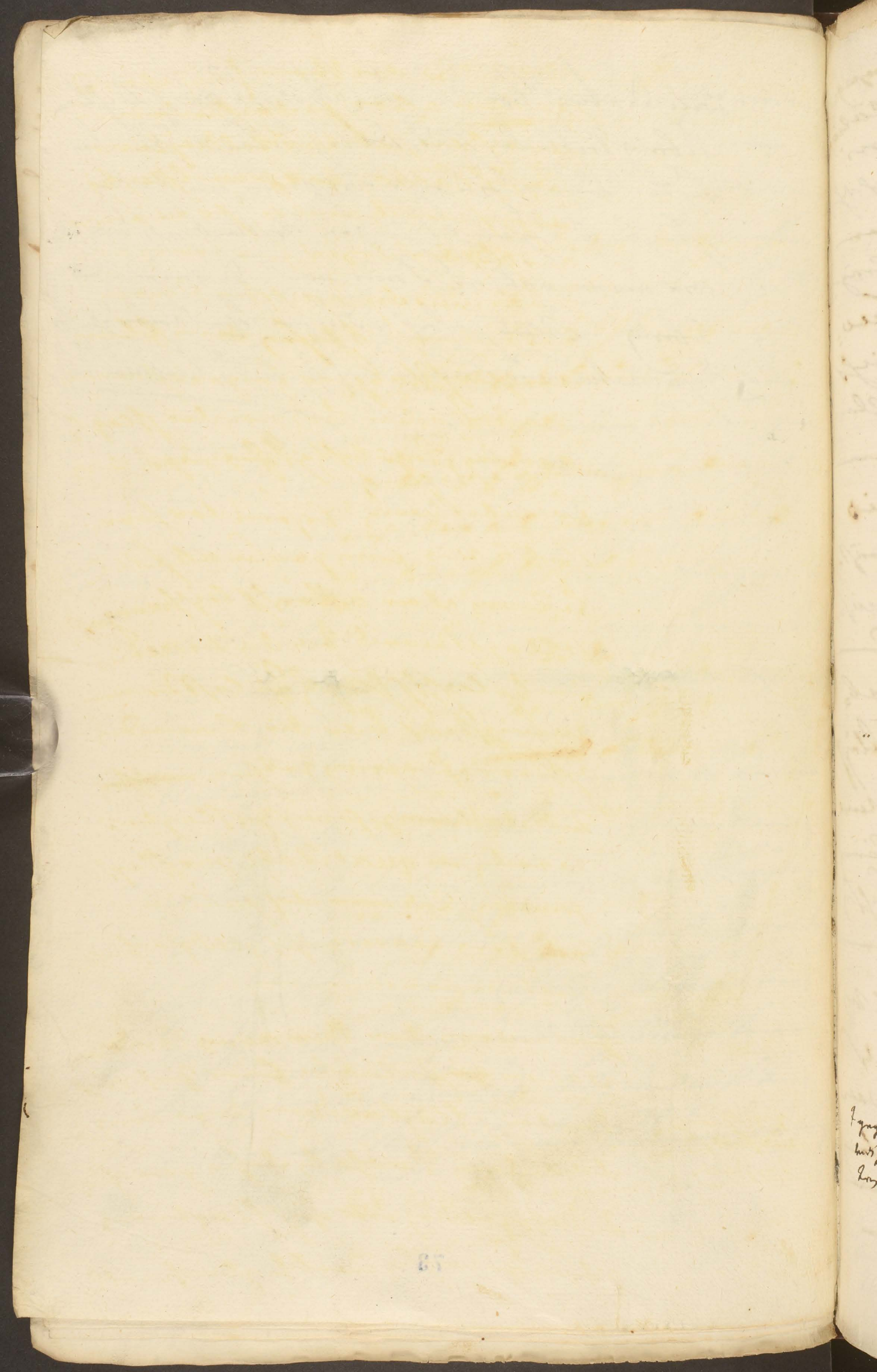
Der um glückseligen vollen momentosen und

199. In der That, wenn Sie

Preparation in letters; not mine for you

[illegible][illegible]

Wohlgedachte Herr in der Catholischen geistlichen
Kirchlichen Verwaltung, die, welche bekannt, das die
Worte des Herrn zu recht verstanden, und die
Stärke der geistlichen Leitung der Verwaltung, oder
wie man sagt, der Herr noch das geistliche
Verwaltung. Alle jedoch der geistlichen Verwaltung
Scheidung und Verwaltung in der geistlichen Verwaltung.



zum andern der Nummerns Compten
 abzugeben. Inwiefern dieser Zins
 durch die Hauptzahlung zugeteilt
 und der Verlust durch den Zins
 3. März 1871 der Zinszahlung
 auf den Zins, welcher gleichmäßig

74

[illegible]

[illegible]

I
- Linnæus pro
Linnæus

[illegible]

I kennst in
 der Stadt
 kein Mangel
 besorgen, ich
 will besorgen
 Mangel, doch in
 der Hülle, Hülle
 really, really
 gesung, Hülle
 wie die Hülle
 nicht für Hülle
 gemeinlich in
 f. v. Hülle, oder
 Hülle, Hülle
 Hülle, Hülle
 Hülle, wie man
 Hülle, Hülle
 in der Hülle
 nicht haben
 denn, Hülle
 Hülle, Hülle
 Hülle, Hülle
 Hülle, Hülle
 Hülle, Hülle

Lapa'

erist neben bejunctet ferner supplicando
unser funderntlicher Metzger Meistern
mit fleiß Reparation bestanden
nicht weniger dardray dusselt
sich ein scharflichtig ist gebeten, auch das
Groszügliche Reparation für die Befundenen
Reparation im Pfahle zu gestatten, und
den Befundenen scharflichtig und
mit zu rüchsendung der zu bezeugen
Mannschaft zu 10 2. Juli 1750
Groszügliche Reparation
geordnet

Kupfer

7
dem
also
An
für
nach
man
ein
woll
gest
wir
woll
garn
s. v. d
H
K
H
L
in d
mit
L
V
Z
m

Mein Heuerliches Memoriale. desfürstlichen
Hochfürstlichen Raths Herrn
Herrn Conrad v. Balthasar Ludwig,
Conrad Ludwig, und theobald Blücher
in Lüneburgs fürstlichen Rathes
Hochfürstlichen Rathes. Communität
seiner Communität. 1750.
Julij 1750.

Graf Hachmann.

~~Mein~~
Hachmann

7
I
am
also
and
for
may
many
also
well
given
with
must
garden
s. v. d.
garden
also
garden
also
must
don, y
Don g
Zugl.
mün

Ans. d. Ehrwürdigst. Verordneten Policei Commission!

2^{te} Item die zur execution derer selb.
 confiscation nicht zureichende Güter zu
 verkaufen, und die zu verkaufen, so
 ill. ferner, wird nicht sellen Ofen, so
 in der, oder die zu verkaufen, die
 in der, die zu verkaufen, die zu verkaufen

7
dann
also
dann
bey
nach
man
also
woll
gefl
mit
nicht
garnat
s. v. d.
Helle
Kla
fied.
dann
in d
nicht f
dann, y
Vier g
Zugl
man

Coria

1
 2
 3
 4
 5
 6
 7
 8
 9
 10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100

7
el
re
a
f
u
s
e
u
g
u
u
g
f
f
g
a
u
u
d
u
i

wally
 Pira
 for the
 m...
 yorn
 Po
 indy
 Lofin
 ind...
 Lof...
 y...
 m...
 P...
 g...
 boy n
 Kroy
 P...
 P...
 m...
 y...
 f...
 Will
 y...
 Will
 ill

Ich habe aber demnach also gemeint, daß, es fällt recht deutlich aus
 den Worten nicht hervorgeht, wann Abfuhr sein sollen, daß
 durch die Verzinsung, wann Verbreitung ein Verkauf zu werden.
 Welche dann auch in dem weiteren Verlauf, meine Zusammen-
 fassung wohlwollendstlich erkannt wird. Ich habe, daß man
 nicht wohl ohne willkürlich-fermentige Signatur, die die
 von Worms, Hattorf, oder sonst woher solan können, sondern
 von vielen der die Verbreitung verbreiten.

Und wie gewohnt und billig ist, muß ich die größte Willkomm-
nahme von Eurer Seite erwarten. Ich bin sehr dankbar für die
Betreffung der Sache, die ich Ihnen anvertraut habe.

cont.

wahrscheinlich würde nicht in aufsehung der Ungleichheit versiran?
 Sie Hon nun und mehrere Dörffer, die im vorer Jahren noch bis das Jahr
 1780, durch die Einziehung der, würden bey dem Krieg, die Zahl, die dort Einziehung
 unter der Einziehung, Hon und abgesehen und nun gleich zu sein
 vorhanden worden.

[illegible]

Win

Yours

nimmst du die Herbolle, glanzwollen, Gold derselben zum
Trog, Von Worms Linn ist verboten, das du, wollest du wenig, stund
Linn selbst Ofen nimm, stund; So sollt dieser Herbolle, stund
viele sinung, So stund in der Ofen, stund
im Ofen, stund Von sich selbst, wie wenig, stund
in der Ofen, stund stund bestimmet, stund.

Dieser sein dazumal überzucht, der Ofen stund stund
Respect, stund stund stund, stund stund stund
im Ofen, stund stund stund stund.

Dieser sein dazumal überzucht, der Ofen stund stund
Respect, stund stund stund, stund stund stund
im Ofen, stund stund stund stund.

7
e
e
a
f
u
h
e
u
g
u
u
g
f
g
g
u
u
u
L
V
f

[Faint handwritten notes, possibly bleed-through from the reverse side.]

und
von
der
im
zu
den

10

42

und Großgrundbesitzer vorzuziehen? Wie können sie, mit so
Hochzinsen für Bäume, die Fingerringe anwachsen, große, kleine
Gelder und sonstige Onera abwenden? Sie wohl bleiben
wird, die, für Großgrundbesitzer jährlich nur 10 Prozent
pro cento der Vermögensan Capitalen?

Man feldt nunmehr Thunfische, die sich
gerade in den Trenchen feldt, und auftragen, so wird es der
geringste Lohner geben, der 1/2 fr. hat, der sich feldt und
den 800 Mts groß Thunfisch. Er wird bekommen, daß
er einen 1/2 Lohner, der ihn feldt werden will, in einem
nützigen oder sonst in 2 bis 3 Tagen feldt Thunfisch
kann.

zu gütlicher Eintracht und besten Ausgangs
wahr, wolle eine hochlöbliche Policey Commission
ernennen, und wegen allem und allem das
Hochwichtige zu dispensiren und solich dem besten
und in allen Fällen überwiegen denzigen Vortheil
zu Thun, und sonsten, so hochlich leicht und
auch wäre zu demselben Beistand zu thun.

Whin

Seiner kaiserlichen Policey Commission

9
Leitungsbüro
des Vereins der Kunst-
gewerbetreibenden
in der Provinz
Pommern

Philipp von Roob
Josam Philipp Höpfl.

Bro

elling

stam

ind

Ardu

an

zing

on

ion

tion

st

Op

notwendig und Consumption;
Es gebieten aber auch augenzeugen
Hallen dass Privilegium der
Singer ab allen zum Handel
und Wandel, also und Verkauf
einbringenden der Zoll und
Maut, der Zollordnung nach
ist, und auch sonst
§ 2. Das 5^e art: der aus Hon
und dem besten Weinbränden
zugegeben, folgend, sind in
dieser Maut die Saumtrollen
bater und Maltbrüden nach
dem von der Zollordnung
bestimmten Saumtrollen
aus dem Saumtrollen
diesem Maut, und der
Bottschafft in die Stadt ein
zuführen, Malt der Zoll nicht
haben, nur wenn solches
wegen einer Zoll Stadt der
Saumtrollen Malt, bei
zu Saumtrollen und der
Maltrollen Saumtrollen Zoll
wegen der Zoll Stadt der Zoll
ordnung und nach der Zoll
ordnung ab alle von Saumtrollen
bater und Maltbrüden
eingabgeben Malt der Zoll
nicht haben werden
aus der Zoll Stadt der
Saumtrollen, der 3. Saumtrollen

Die dortigen baiden ison faust
baiden auf den ison faust
Macht nehmend, bei Verbringung
des Mals die der Mülz indnezeit
den goll ofen winden und nehmend
sollten, nur, mit einiger zeit für
wollen, solbigen Rhein fausten und
ind dortigen Mülz nehmend, für
sind den, hiesu sich ison Mülz
baiden und von indnezeit an
Müller = oder Mülz faust den
baiden, und auf diesen
sollten, welche nicht in dem
zum Teil der Mülz faust,
wollen, sogar die goll faust
indnezeit und.

~~Die~~ Die Mülz faust den
Rhein, wenn die faust indnezeit
zu geben, ob nicht, die faust
nicht für den faust, der
des obengenannten faust
descript über obengenannte
auf diesen werden, finden in
indnezeit faust, die indnezeit
ganz, indnezeit nehmend
und descript modification nehmend
werden wollen.

v Maubisson

Ragner

grua

In jedem
fleischman

Handwritten text in a cursive script, likely a letter or a page from a manuscript. The text is written in a dark ink and is somewhat faded. It appears to be a personal communication, possibly a letter to a friend or a family member. The handwriting is elegant and fluid, characteristic of the 18th or 19th century.

Handwritten text in a cursive script, continuing the letter or manuscript. The text is written in a dark ink and is somewhat faded. It appears to be a personal communication, possibly a letter to a friend or a family member. The handwriting is elegant and fluid, characteristic of the 18th or 19th century.

Handwritten text in a cursive script, likely a signature or a closing. The text is written in a dark ink and is somewhat faded. It appears to be a personal communication, possibly a letter to a friend or a family member. The handwriting is elegant and fluid, characteristic of the 18th or 19th century.

ant. 2. 13^o apr. 182.

Manuscript Inn 5th April 1782.

gasentibus

Herr Feldt würdlich Ordentlichem
 Exzellenzen Rath und Hochwürden
 die Residenten C. T.
 Jungfrauen von Dalberg Gelle
 Ins Haus, No.

~~Christen~~ Lützen
Sarsarius Reicher
Ringner Mengel
Oel gual
Vollner Kling

[illegible]

Stuhlmanns Privilegium Art. 4 et 5.

§ 1. ist der Junossung, sich einigun
zum Nothdual und Consumption
nach dem vorstehenden Zoll- und
Ausschlagung gültig, & bewilligt,
dagegen aber was der Zoll zugest
ellen zum fündel und wündel der
und der fündel nindsingende fündel
und genommen, und zu dem Art:
§ 2. die ausschlagung von allen
von dem Lande

der dänischen und holländischen
Verwaltung

Gelesen in der
Versammlung d. 5. April 1782.
Johann Christian
Bachmann

Hochlöbliche Privilegien und Policey Commission

Laufung - Nicht und des Gnaden Haß und
Verfolgung von Taten nimmend für sich selbst
und Kind bezeugt, und den von sich selbst
sehr Auftricht, und ganz unvolant bezeugt -
Lungen nimmend Respekt, und in demselben nimmend
Selbst.

Wie notwendig in diesem Betracht von Thatsachen,
Unser glückliche werden aber dadurch das
Liefen, und die ist Unrecht von ungeschick
sichenden, ist Verfolgung und das festigen
des Verfalls zu Tage, in welcher Weise
Handlungen gegen nimmend Respekt bezeugt.

Immer Hochlob lichen Commission nimmend Selbst
in der Thatsache, im billigen und sich lichen
Verfall, das nimmend Respekt von dem Tage, und
Lo

so unendlich als Meister in die Linie kommen
Zunft aufzugeben, und der Jünger
für seine, nachher werden wir schon das
Volk, und demnach auch die Kinder, das
gesamte Volk zu haben, das ist uns
dringen.

Es geht ab schon vorher abzunehmen
das müssen die Leute alle wieder haben
sich, und das muss uns die Mängel
nicht unendlich ändern können, das
beide ist und das unendlich sind, das
allen Anforderungen, und das zu
sich dabei immer auf das was
gemein vorhanden ist, zu
nehmen und zu haben.

Unter diesen Umständen... muss alle
gemein haben... und das
aber in der Übung haben...
und das... das...

A, Meiner Sohn wir übergeben Meister Geld an

B, Aber wir haben zu müssen, wir doppelt Geld

C, Die künftige Zunft... auf 2. Meisterson

nimm und dem Meister vorkommen, oder
selbst zu bezeugen, und dergleichen mehr.

Abwarte die Aufklärung der Sache, dass man
dergleichen, der Kinder reellen Worts, Sünden,
bloß zur Befestigung - und Vermehrung der
- . nimm und dem Meister vorkommen, oder
selbst zu bezeugen, und dergleichen mehr.
und zur Abwendung der in der Sache
mangelnden Punkte, die nicht selbst
zur Abklärung der Sache beitragen, und dergleichen
zu bezeugen, dass man die Sache nicht
und dergleichen, und dergleichen, und dergleichen
über die Sache, die sich in der Sache
Abwarte = Man bezeugt zu bezeugen oder zu bezeugen,
bezeugt.

Da nun der geistliche Commission von
dieser Sache Grund gegeben habe, ist über-
zogen, sind, und dass sich sehr oft wiederholen
in der Sache, und dergleichen, und dergleichen
Geistliche, die sich in der Sache
aufstellen, und dergleichen, und dergleichen
Meister = zur Abklärung der Sache
und

hab ich dich fast mit Kuss zu
zassen sehen, und grobster Vor
hoffung unbilliger Verdammung
auf die mein (Vater) ganz gekostet.

Auf der andern Seite wird aber immer
sehr wenig gesagt, zugleich dazu dienen,
folgendes Hoffen in einem solchen
Krafftlichkeit zu vollenden.

Alles was unselbst mit allen und
unselbstigen Christen in einem
Vater gedungen werden, selbst
auf die frohlockende Malzeit wird
d. g. beistehen lassen, so viel
das selbe, der sein Gebrochtes Mitter
der Wd. Dupré auf 12. Tagen
für uns selbst Abwird. Und
dies ist zur Jahr summe, und
darauf dem Wd. Dupré froh, sing
mit niemanden Väter über die yabing
Ansehen und zu zünden. Und über dem
Vater der Bechtel und dem Wd.
Kuss

113

Druck, auf in die Bücher, wäseth Sie
mit diesem Augenblicke einen Augen-
blick die ein Minister? Ist das auf Geld
für ein Zins? Sie ist venia si verbi
für Rotz, und mit diesem Pfund
für den Kopf und der flachen Hand und
allen Kräften und sind Sie. --
Minister vorhin bei Schen
Befehl, seinen Namen, wenn ich
v. Rotz, Sie, so ist die ein
Pfund, und was ist die mit dem
Schon nicht mehr, sondern
mit der Pfund, und was ist die
ganz, und was ist die
für den Kopf und der flachen Hand
und was ist die mit dem
Minister vorhin bei Schen
Befehl, seinen Namen, wenn ich
v. Rotz, Sie, so ist die ein
Pfund, und was ist die mit dem
Schon nicht mehr, sondern
mit der Pfund, und was ist die
ganz, und was ist die

of the
D

Gleich wie eine tief verarbeitete Mission
 von niemandem je ganz ohne Erfolg. Als
 jedoch seine Gebete bewirkt, und so
 zu einer Zeit zu ihm gekommen, die er
 selbst nicht auf seine Bewirktung zu sehen und
 zu sehen, nicht zu sehen zu haben, und so
 nicht zu einer Zeit zu sehen zu haben, und so
 Monserum Aber auch bei Nicolus
 hat diese Anweisung mit einer
 und einer Zeit zu sehen zu haben. Als
 so fast zu diesem facto zu sehen zu haben
 und zu sehen zu haben, ist auch ein
 parti-incidentis provisorisch, so
 zu

Ich habe auf die zuvorkommendste Weise, das
 Ihre Gnade Ihre Commission nach befragt, be-
 trachten nachsichtlich zu einem abschließ-
 enden Entscheid, und damit nicht über-
 sehen ganz meine, schließend Missverständnisse
 nach dem Vorwissen, und das vor der
 Ungleichheit und Unrecht, großartig angese-
 hend bestreben, sehen in aller Ver-
 anlassung der Lage und der Lage, Ver-
 einbarung, umgeben, dass aber nicht
 zu vermeiden, bei einem in der Sache
 gegen die Verfassung und Verfolgung
 dieser Sache, von der ich die Ver-
 fassung der Sache nicht geringe, und
 bei der Sache die Verfassung der Sache,
 in der Sache zu Verfassung, großartig.

Aber ich bin so, und so, so die Sache, und
 die Sache, und die Sache, und die Sache,
 und die Sache, und die Sache, und die Sache,
 und die Sache, und die Sache, und die Sache,
 und die Sache, und die Sache, und die Sache,

Ihre Gnade Ihre Commission
 Ihre Gnade Ihre Commission

Freundlich
 28. April
 1782

L. Franz

Johann Baptist
 Wilhelm

Wichtigste Nachrichten
aus dem Reich der Thiere
und Pflanzen
in der Naturgeschichte
von J. J. Schönböck
1785

Die Naturgeschichte
der Thiere
und Pflanzen
in der Naturgeschichte
von J. J. Schönböck
1785

Platzbestimmung

Unterrichtungs-Ort und -Anstalten
 wählen ist für einen Platz, dass der Ort der
 Aufstellung in die eine oder andere Richtung
 bezogen soll; Überdies im Vor-
 gebundenen Maßstab und gütigen
 Moderation und Minderungen der
 mal Gutsamkeit impliziert. Als
 der Gutsamkeit der Ort mit dem Di-
 rektoren gleichbedeutend, die auf de-
 putatis. — — — 7.30 x

der die Malzeit — 9 —
 der die Malzeit — 10. —
 der die Malzeit — 44.30

71

Freundliche
 Prof. 2. Jan.
 1783.

Gelehrter
 Wilhelm Cberhard

offm.
D

7

Handwritten text: *Handwritten signature/initials*

Daselbst am 7.
Nov. 1784.

Philad. 1784.

St. Petersburg
Russland

Quana Phyllois.
Quana Phyllois, und
Quana Phyllois

Quayle, Rufus, und
Musculgularia

Luca Valini.

Given at the Court of the
 Privy Council the 14th of June 1681

Erziehung und Pädagogik.

Richard Haywood Esq

De Fingher

Carlson v. Carlson & Co.

Englisch. u. in den Buchstaben

Arithmetik, und Geometrie.

Mission Luz

*Wachter, der Pflanze Stängel
mitte*

den 14. in der Nacht 7. 1848
in der Nacht zu Land und Meer

... Revolution ...

No. 28th 2nd June 1844

189. *Cratichneumon* *lucorum* *Luc.* *lucorum* *Luc.*
lucorum *Luc.* *lucorum* *Luc.*

1. *Guzmania* *Lindleya* *reine*

Mr. Capillon	755
John Smith	780
Julie Dixon	785
Dr. Daniel Taylor	800
Mr. Capillon	805
John Smith	810
Julie Dixon	820
Mr. Capillon	830
Dr. Daniel Taylor	835
Julie Dixon	840
Dr. Daniel Taylor	850
Julie Dixon	855
William Smith	860
Mr. Capillon	865
Dr. Daniel Taylor	870
Julie Dixon	875
William Smith	876
Dr. Daniel Taylor	880
Julie Dixon	885
Dr. Daniel Taylor	885
Julie Dixon	886
Dr. Daniel Taylor	890
Julie Dixon	894
Dr. Daniel Taylor	899
Julie Dixon	900

De myn luyden Gien, and Gennade
 Plaanen een Olyfboom bidden
 willen, de feldman Gien Gien

Pontificium

Gedrucktes Buch
Bischof zu Mainz
Mainz.

Die erste Section des
Bischofs von Mainz
Luziferus von Mainz
von Mainz und Mainz
Mainz in — 18. 20.

von Mainz
Mainz und Mainz
Mainz — — — 18. 20.

von Mainz
Mainz und Mainz
Mainz — — — 18.

von Mainz
Mainz und Mainz — 18. 20.

von Mainz und
Mainz und Mainz
Mainz — — — 18.

von Mainz und
Mainz und Mainz
Mainz — — — 18.

von Mainz und
Mainz und Mainz — 18.

von Mainz und
Mainz und Mainz — 18.

von Mainz und
Mainz und Mainz — 18.

Man kann sich
nicht zeigen —

Man kann sich
so einfach
in der Welt
bewegen —

Man kann sich
so gut so sein
bewegen —

Man kann sich
nicht so
bewegen
bewegen —

Man kann sich
nicht zeigen —

Man kann sich
nicht zeigen
nicht zeigen
nicht zeigen
nicht zeigen

Man kann sich
nicht zeigen
nicht zeigen
nicht zeigen
nicht zeigen
nicht zeigen
nicht zeigen
nicht zeigen
nicht zeigen
nicht zeigen
nicht zeigen

(3) Ich bin in Guldach
zu hause und habe
schon lange Zeit
nicht mehr
meine alten
Bücher zu hause
und habe sie
nicht mehr
gesehen; wo ich
sie habe, das
weiß ich nicht,
aber ich habe
sie nicht mehr
gesehen.

(4) Ich bin in Guldach
zu hause und
habe sie nicht
gesehen; wo ich
sie habe, das
weiß ich nicht,
aber ich habe
sie nicht mehr
gesehen.

(5) Ich bin in Guldach
zu hause und
habe sie nicht
gesehen; wo ich
sie habe, das
weiß ich nicht,
aber ich habe
sie nicht mehr
gesehen.

[illegible][illegible]

I. Polier & K. K. K. K. K.
 der K. K. K. K. K.
 der K. K. K. K. K.

8. *Poliana* & *Poliana*
 8. *Poliana* & *Poliana*

S Ihre Kurfürstliche Durchleucht haben aus Veranlaß der von den hiesigen Metzgeren bisher vielfältig bezeugter Widersetzlichkeit gegen die Polizei-Verordnungen d. d. München den 12. Febr. laufenden Jahrs eine höchste Weisung an Kurfürstliche Regierung und dießseitige Commission erlassen, welche ihres wesentlichen Inhalts also lautet:

„Ihre Kurfürstliche Durchleucht haben mit besonderem höchstem Mißfallen vernommen, daß die von der Frankenthaler Metzgerzunft, und besonders von dem Burger Breuner gegen eine von der Polizei-Commission getroffene Verfügung in Absicht auf das Schlachten guter Kälber, bezeugte Widersetzlichkeit, bis zur Mißhandlung der Gerichtsdiener, und Polizeywacht ausgeartet sey; — minder nicht, daß die Frankenthaler Einwohner schon in mehreren Fällen den sträflichsten Ungehorsam gegen die Polizei-Commission bezeuget, Aufläufe und Aufsehens in der Stadt erregt, sofort durch Eigensinn, und Rädelsführer gesteifet, es gegen schuldige Treue und Untertthanen Pflicht gewaget haben, die Polizei-Verordnungen zu entkräften, wo im Gegentheil die höchste Willensmeinung ist, daß denen Polizei-Commissions-Befehlen, und Weisungen, zu Beibehaltung guter Verfassung und Ordnung unter der hiesigen Einwohnerschaft, genauest nachgelebet, solche von Obrigkeitswegen in volle Wirkung gesetzt, und immer aufrecht erhalten werden. Zu Abstellung nun aller weiteren Ungebühren befehlen Ihre Kurfürstliche Durchleucht bei schwerer Ungnade, daß jedermann das Seinige zu sicherer Benachdrückung der Polizei-Verordnungen schuldigst beitragen, bei ferner wahrnehmender Widersetzlichkeit, oder sonst sich ergebender rebellischer Auftritten aber die Ungehorsame, Tumultuanten und Aufläufer durch Einrückung eines Militair-Commando von Mannheim schärfest gezüchtigt zu Paaren getrieben, und solchergestalten ihrer Untertthanen Pflicht besser belehret werden sollen &c.“

Es empfangen also hiermit sämtliche hiesige Zünften, Fabriken, Entrepreneurs, oder Verwalter, und sonstige Einwohner verschiedenen Standes,

des, diese sie allgesammt betreffende höchste Normal-Verordnung durch öffentlichen Druck, und mit der ernstlichen Warnung, daß man so langjähriger Nachsicht von nun an keine fernere Widerspenstigkeit noch Ungehorsam mehr dulden: am allerwenigsten aber widersinnigen Auflauf, Zusammenrottirung, Beschimpfung oder Vergreifung an den abgeordneten Gerichtsdienere[n], Executanten und Wachten jemals ungeahndet zu lassen, — vielmehr sich jedenfalls der von Ihro Kurfürstlichen Durchleucht gnädigst zugetheilten Gewalt, so wenig es sonst zur Ehre der Stadt Frankenthal gereichen wird, bedienen werde, die Befolgung der Polizei-Gesetzen durch Einberufung eines hinlänglich starken Militär-Commando, geltend zu machen. Frankenthal den 13 May 1784.

Im Städtischen Polizei- und Privilegien-Wesen
gnädigst angeordnete ohnmittelbare Commission.

Johann v. Maubisson. 1. May 1784

tel

Dieser des heil. Röm. Reichs freyen
Stadt Worms
erneuerte
Mehlwaag - Ordnung.

Nachdem einem Hochedlen und Hochweisen Maaistrat dieser des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Worms von seinem angeordneten Mehl-Umgeld-Amt die Anzeige geschehen, daß nicht nur die gedruckte Exemplarien von der im Jahr 1727. den 4ten September errichteten Mehlwaag-Ordnung sich gänzlich vergriffen, sondern seit dieser Zeit sich auch häufige Mängel und Gebrechen in der Mehlwaag eingeschlichen haben, und in Rücksicht auf den allgemeinen Nutzen zu deren Abhelfung, bezielte Ordnung nach jetzigen Zeit-Umständen einzurichten, und neu aufzulegen nöthig seyn wolle; als hat wohlgedachter Hochedler Magistrat der Nothdurft zu seyn ermessen, nach reiflicher Ueberlegung und Untersuchung aller Umstände, solche erneuert und erweiterte Verordnung in nachstehenden Artickeln zu verfassen, sohin dieselbe an gehörigen Orten publiciren, und zu jedermanns Nachricht und Beobachtung im Druck ausgehen zu lassen.

I.

Verordnung in Ansehung der zum Mahlen in die Mühle
gehenden Früchten, und des außerhalb erkaufte
Mehls.

I.) Ein jeder Burger, Betsaß, Jud, und der sonst unter eines Hochedlen Magistrats Schutz stehet, soll schuldig und gehalten seyn, seine Früchten, so er in die Mühle zu mahlen giebt, ohne Ausnahme zuorderst an die Mehlwaag zu führen, und daselbst auf der äußern Waag die harte Früchten, als Korn, Weizen und Gerst, wie auch Schrott und Mastfutter durch den Kornwieger wiegen, von der Spelz aber, welche ebenmäßig an die Waag geführt werden muß, nur die Malterzahl angeben, auch so er es verlanget, wenn sie vorgängig geschälet ist, vom Kornwieger in der Mühle wiegen,

wiegen, und was die in die Mühl gegebene Frucht gewogen, sich darüber einen gedruckten Waagzettel ertheilen zu lassen.

Und wann nun

2.) Solche Früchten gemahlen sind, soll das Mehl davon samt den Kleien oder Schrott vom Müller wiederum in die Mehlnaag geführt, und jede Parthie besonders gewogen werden, damit der Mehlgast auf solche Art nach dem vom Kornwieger ertheilten Waagzettel sein rechtes Gewicht bekommen möge. Dabey dem Müller 20 Pfund für Malter, Staub und Kleien gut gethan, sodann dem Müllersknecht für das Ab- und Auftragen von jedem Malter schwerer Frucht 2 Kreuzer, von der Spelz aber 1 Kreuzer vom Mehlgast bezahlet werden soll. Hiernächst hat

3.) Der Mehlgast, wenn alles gewogen und zu seiner Richtigkeit gebracht worden, das Renthenzeichen von 130 Pfund Weißmehl mit 20 Kreuzer, und von 128 Pfund Roggenmehl mit 16 Kreuzer, sogleich und bevor noch das Mehl aus der Naag gebracht wird, zu lösen und zu zahlen. Dahingegen wird

4.) Dem dahiesigen Clero und den übrigen nach der Nachtung die Consumtionsfreiheit zu gaudiren habenden Personen freigestellt, ihre in die Mühl gebende Früchten in der Mehlnaag wiegen zu lassen, oder nicht. Jedoch haben dieselben sowohl die Malterzahl, als Sorte der Früchten, wie nicht weniger den Namen des Mehlgastes im Kaufhaus genau anzugeben, und darüber sich ein Grenzzeichen vom Mehlmungeld-Schreiber, oder in dessen Abwesenheit vom Hausvogt ertheilen zu lassen, als ohne welches weder Frucht noch Mehl unter den Thoren aus- und eingelassen werden soll.

5.) Wäre es, daß ein Bürger oder sonst jemand, der einem Hochedlen Magistrat zu versprechen stehet, sich von außerhalb Mehl Malter oder Firnselweis hereinbringen, oder die Frucht draussen kaufen und mahlen ließe, derselbe soll es mit Convoirung der Wacht zur Mehlnaag bringen, daselbst wiegen lassen, ob er auch das gehörige Gewicht bekommen habe, sodann das Renthen- und Wieg-Geld davon zahlen, jedoch der 6 Kreuzer, so vom Malter wegen des Verkaufs in der Naag gezahlt werden, erlassen seyn. Im betrettenden Unterlassungsfall aber soll der Defraudant mit 15 Gulden Strafe, halb an das Aerarium, halb an das Mehl-Mungeld Amt, angesehen werden.

Die Früchten anbelangend, welche aus der Stadt, es seye nach Frankenthal auf den Fruchtmarkt, oder anderswohin, verführt werden, wird vom Malter harten Früchten 2 Pfennig, und von leichten Früchten 1 Pfennig, hingegen von dem, was durch die Stadt

Stadt gehet, das Duplum bezahlt, und ist auf den Uebertretungsfall 5 Gulden Straf gesetzt.

6.) Sind alle ausländische Personen, so mit gerollter Gerst, geschältem Hirsen, Habermehl, Blicke und Haberkern allhier in der Stadt handeln und durch haufsiren verkaufen wollen, schuldig und verbunden, obbemeldte Viktualien in das Kaufhaus, und nicht mehr, wie es bishero geschehen, in Wirthshäuser einzustellen, und was sie davon verkaufen, als von gerollter Gerst, geschältem Hirsen, Blicke und Haberkern per Malter 12 Kreuzer, und vom Habermehl per Malter 6 Kreuzer, von demjenigen aber, was sie allhier nicht absetzen und aus der Stadt wiederum zurückführen 1 Kreuzer per Malter abzurenthen, bey Vermeidung der Strafe von 5 Gulden, halb zum Aerarium und halb an das Mehl-Umgeld Amt. Endlich

7.) Da es sich auch schon öfters zugetragen, daß diejenige, welche zum Mehl Umgeld Amt von einem Hochedlen Magistrat verordnet sind, mit anzüglichen Worten oder Mienen angegangen worden, als wird jedermänniglich zu Beybehaltung guter Ordnung hiermit dafür gewarnt, und sofern gleichwohl jemanden gegen solches Verboth handeln würde; so soll derselbe in die unnachlässige Strafe von 10 Gulden an das Mehl Umgeld Amt verfallen seyn, auch in dem Verweigerungs-Fall hierzu executive durch löbliches Amt oder Arrestirung seines Mehls angehalten werden.

II.

Verordnung an die Müller, Becker und Mehlhändler.

8.) Wird den sämtlichen Müllern, sowohl in der Stadt, als auch denen, so außerhalb der Stadt wohnen, und anhero mahlen, sohin sich die Mehlwaag bedienen, hiermit bey 50 Gulden Straf, halb zum Aerarium und halb an das Mehl-Umgeld Amt, anbefohlen, daß sie alles Mehl nebst Kleien oder Schrott nach der Ordnung vorderfamst zum Wiegen, bevor sie solches den Beckern oder sonstigen Inwohnern in das Haus fahren, an die Waag führen, sofort ihnen

9.) Bey obangesezter Strafe verboten, zu der Zeit, wann die Mehlwaag geschlossen, weder zu Tag noch Nacht, das geringste von Mehl, Schrott noch Kleien aus der Mühl in die Häuser fahren oder tragen zu lassen. Und wo sie dagegen handeln, und durch die Visitatores betreten, oder sonst davon überführet würden, sollen sie sich gegen die wirkliche Erlegung vorgedachter Strafe weder mit

mit einer Unwissenheit, noch durch sonstige Ausflüchten entschuldigen und davon befreien können.

10.) Damit also aller Unterschleif und Verdacht verhütet werde, wird anmit bey 15 Gulden Strafe, halb an das Aerarium und zur Hälfte zum Mehl-Umgeld-Umt, wiederholter verbotthen, ausser denen in Articulo 16. angezeigten gewöhnlichen Mehlwaags-Stunden kein Malz den Bierbrauern in das Haus zu führen, sondern solches jedesmal in denen hierzu besonders verfertigten und mit dem Stadtwappen bezeichneten Säcken durch das Kaufhaus zu fahren, und daselbst examiniren und aufnotiren zu lassen. Nicht minder haben sich dieselben

11.) Alles Verkaufs des Weiß- und Roggen-Mehls bey 30 Gulden unausbleiblicher Straf, zur Halbschied an das Aerarium und Mehl-Umgeld-Umt, zu enthalten; sondern wenn sie einen Mehl-vorrath zum Verkauf haben, sollen sie solchen in die Mehlwaag einstellen, und wie nach beschrieben wird, in der Ordnung verkaufen. Und ob zwar

12.) Denen der ehrsamten Beckerzunft einverleibten Mehlhändlern, wie auch den Beckern und Juden der kleine Verkauf des Weißmehls gegen dessen Ablösung im Haus gestattet ist, so wird ihnen insgesamt dahingegen ohne alle Ausnahme, bey 20 Gulden Straf an das Aerarium und das Mehl-Umgeld-Umt, verbotten, kein Roggen- oder Vollmehl in ihren Häusern zu verkaufen.

Ferner sind

13.) Alle Müller und Mehlhändler bey 5 Gulden Straf schuldig und gehalten, wenn sie für sich Früchten in die Mühl zum mahlen führen, und auf ihren Namen einschreiben lassen, nachmals aber das daraus gemahlene Mehl, bevor es aus der Mühl zurück gekommen ist, anderweit verkaufen, solches dem Kornwieger anzuzeigen, damit derselbe bey dem Wiegen den Käufer und das verkaufte Mehl in sein Manual und auf die weiße Seite des Waagzettels notiren und einschreiben könne.

14.) Sollen alle hiesige Müller, Mehlhändler und Juden ihre Früchten, so sie zu vermahlen, schälen oder rollen in die Mühl oder in ihre Häuser führen, an den Thoren richtig angeben, und in dem Kaufhaus behörig einschreiben lassen, sofort, wie folget, abrenthen, als: von gerollter Gerst, geschältem Hirsen, Blic- und Haberkern, so allhier in den Häusern verkauft wird, vom Malter 12 Kreuzer, wenn dergleichen Früchten aber allhier gerollt, geschälet und vermahlen, hingegen hinaus verkauft werden, vom Malter 6 Kreuzer, dann vom Habermehl, welches zum Verkauf herein in die

die Waag gebracht oder von den Mehlhändlern selbst gemacht und verkauft wird, 6 Kreuzer, und vom Griesmehl 32 Kreuzer.

III.

Verordnung wegen Bestellung der Waag mit Mehl, und die dießfallige Instruktion für den Mehlmieger.

15.) Vor allen Dingen wird dem zeitlichen Mehlmieger, wie der übrigen Dienerschaft bey dem Mehl-Umgeld-Amt bey Cassation des Dienstes empfohlen, sich sowohl gegen inheimische als fremde Händler und Käufer unpartheyisch und bescheiden zu bezeigen, auch

16.) Mit den Müllern, Mehlhändlern und Beckern nicht im geringsten zu colludiren, damit die Zufuhr von Mehl der löblichen Burgerschaft und Eingefessenen nicht entzogen, noch das Mehl in hohem Preis erhalten werde. Dann soll

17.) Derselbe jedesmal nach seinem geleisteten Eid sich sowohl Sommers als Winters zur rechten Zeit in der Mehlwaag einfinden, und zwar von Ostern bis Michaeli früh um 7 bis 11 Uhr, Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, von Michaeli bis Ostern aber Morgens von 8 bis 11 Uhr, und des Nachmittags von 1 bis 4 Uhr.

18.) Sind zwey Kasten zum Weißmehl und zwey ordinaire Kasten zum Roggenmehl angeordnet, in welche der Mehlmieger das Mehl, so wie die Mehlhändler dasselbe nach der Zeit einstellen, und Articulo 19. des mehreren bemerkt wird, jedoch jedesmal nicht mehr als 10 Malter Roggen- und 5 Malter Weißmehl, damit auch andere an den Verkauf kommen können, ausleeren, und darzwischen keinem andern Händler sein Mehl bey 10 Gulden Straf verkaufen soll.

19.) Hat der Mehlmieger wohl aufzusehen, daß jedesmalen gutes und schmackhaftes Mehl und Kaufmanns Guth in die Waag zum Verkauf eingestellet und in die Kästen eingeleeret werde, imassen alle schlechte Vermischung, sonderheitlich mit ausgemergeltem Boll- und Nachmehl, auch Verwechselung des Mehls, bey Confiskation, oder nach Befund einer Geldstrafe von 15 Gulden an das Mehl-Umgeld-Amt verboten ist.

20.) Soll derselbe die Namen der Händler nach der Reihe, wie diese das Mehl zum Verkauf in die Waag bringen, nachdem solches gewogen ist, nicht nur auf die in der Mehlwaagstube ausgehängte Tafel notiren, sondern auch mit Bemerkung des Gewichts

B

von

von der eingestellten Parthie, und die Numero, der wie viele ein jeder nach der Ordnung zum verkaufen seye, in sein besonderes Manual unter Jahr und Tag einschreiben, und nach dieser Ordnung das eingestellte Mehl in die Kästen einschütten. Wenn aber

21.) Mehlhändler vorhanden sind, an denen nach vorstehendem Artickel 19. die Reihe, ihr Mehl in die Kästen einzuleeren nicht wäre, die hingegen ihre eingestellte Parthie wohl feiler, als der angesetzte Preis ist, geben wollten, diese sollen den anderen, an denen die Ordnung zum Verkauf ist, vorgezogen werden, es seye denn, daß selbige ihr Mehl um gleichen wohlfeilern Preis geben wollten, welches ihnen der Mehlmieger dahero unverzüglich anzuzeigen, und sie darüber zu befragen hat. Und im Fall, wenn beyde Kästen schon angefüllt wären, und es käme ein Verkäufer, der seine Parthie Mehl wohlfeiler, als die übrige, geben wollte, so ist dessen Mehl alsdann in den dießfalls neu angeschafften dritten Kästen auszuschütten und vorgängig zu verkaufen.

22.) Wird der Mehlmieger nach seinem Eid angewiesen, einem jeden Händler über das eingestellte Mehl zu dessen Sicherheit einen Schein auszufertigen, und solchen von dem Mehl-Umgeld-Schreiber subsigniren zu lassen, sodann

23.) Sobalden eine Parthie Mehl verkauft ist, dem Verkäufer sein Geld, gegen Zurücknahm des ihm ausgestellten Scheins five Waagzettels, ohne den mindesten Aufschub auszuzahlen und zu behändigen. Auch

24.) Daß er von solchem und anderm Mehl, so zum Verkauf eingestellt und verkauft wird, das gewöhnliche Umgeld, als von 130 Pfund Weismehl 20 Kreuzer, von 128 Pfund Roggenmehl 16 Kreuzer, sodann von gerollter Gerst, geschältem Blicke und Haberkern per Malter 12 Kreuzer, vom Habermehl 6 Kreuzer, und Griesmehl 32 Kreuzer entrichten lasse, besonders aber

25.) Daß er, bey Cassation des Dienstes, denen Müllern und Händlern die eingestellten Parthien Mehl nicht abhandle und abkaufe, und das Mehl, es seye weißes oder Roggen, hernachmalen weder unter seinem eigenen noch dem geborgten Namen des Verkäufers für sich verkaufe, als wodurch gar leichtlich das Mehl zum Nachtheil des Publikums in hohem Preis erhalten werden könnte. Dann dienet

26.) Dem Mehlmieger amnoch zur Nachricht, daß, wenn Fremde vom Land Mehl hereinbringen, die sonst nicht damit handeln, und solches wegen eines Nothpennings gern gleich verkaufen wollten, denenselben, wenn es vorgängig dem Mehl-Umgeld-Amt angezeigt,

angezeigt, das Mehl hiernächst gewogen, und abgelöst, auch das Wieggeld mit 8 Kreuzer, so der Mehlmieger zu verrechnen hat, entrichtet worden, erlaubt seye, dasselbe den Bürgern und Einwohnern Malterweis feil zu bieten. Welche hingegen beständig damit handeln, die sollen gleich den übrigen Händlern nach der Ordnung ihr Mehl in die Waag einstellen, und wie obbeschrieben ist, solches nach der Reihe in die Kästen schütten, und durch den Mehlmieger verkaufen lassen.

Und damit auch

27.) Der Bürger oder sonstige Einwohner der Stadt sein in der Mehlnaag erkaufte oder aus der Mühle kommende Mehl zu Haus nachwiegen könne, hat man das in der Mehlnaag eingeführte schwere Gewicht auf das leichte reducirt, und beträgt demnach nach dem leichten Gewicht ohne Sack oder Mehlsäcke.

A.) Vom Weizenmehl

- a.) Das Malter = = = = 138 Pfund.
- b.) Das halbe Malter = = = 69 Pfund.
- c.) Das Eimer = = = = 34 1/2 Pfund.
- d.) Das halbe Eimer = = = 17 1/4 Pfund.
- e.) Der Vierling = = = = 8 5/8 Pfund.

B.) Vom Roggenmehl

- a.) Das Malter = = = = 136 Pfund.
- b.) Das halbe Malter = = = 68 Pfund.
- c.) Das Eimer = = = = 34 Pfund.
- d.) Das halbe Eimer = = = 17 Pfund.
- e.) Der Vierling = = = = 8 1/2 Pfund.

IV.

Verordnung an den Kornwieger.

28.) Der Kornwieger soll alle harte Früchte, als Korn, Weizen, Gerst, Schrott und Mastfutter, so allhier oder ausserhalb zu vermahlen in die Mühle gegeben, und davon das Mehl wieder herein gebracht wird, auf der äußern Waag, oder das Mehl auf Verlangen des Beckers und Mahlgastes auf der innern Balkenwaag wiegen, den Namen des Müllers, Beckers, Händlers, oder sonstigen Mahlgastes, wie auch die Sorte und das Gewicht der Früchte unter Jahr und Tag in sein Manual eintragen, und hiernächst alles dieses mit Bemerkung der Zahl Säcke auf ein dazu apart gedruckten Waagzettel, welchen er dem Müller oder Mahlgast, theils zu seiner Sicherheit, und theils am Thor passiert zu werden,

werden, mitgibt, einschreiben, und solchen entweder vom Mehl-Umgeld-Schreiber oder Hausvogt subsigniren und in das Controlbuch eintragen lassen, sofort

29.) Wenn der Müller das daraus gemahlene Mehl zurückbringt, auf die weiße Seite des Waagzettels notiren, wieviel die Parthie Frucht, so auf dem Waagzettel eingeschrieben ist, an Mehl, Schrott und Kleien gegeben, auch

30.) Im Fall, wenn ein Müller oder Händler die Parthie Mehl, oder ein Theil davon, während solche in der Mühle gemahlen würde, an jemand anders verkauft habe, im Waagzettel zu bemerken, wer solches Mehl bekommen, und endlich

31.) Welches ihm besonders bey seinen Pflichten anbefohlen wird, jedesmalen des Müllers, Beckers, Mehlhändlers und jeden andern Mahlgastes Waagzettel, wenn das Mehl gewogen, und auf das Zeichen das Gewicht notiret ist, in das Kaufhausstübgen an den Mehl-Umgeld-Schreiber, oder in dessen Abwesenheit an den Hausvogt einschicken, damit nicht nur solches Mehl richtig abgelöstet, sondern auch im Fruchtbuch mittelst Vorsetzung eines X die in die Mühle gegebene Früchten ausgethan, und dadurch untersucht werden könne, ob keine Unterschleife geschehen, und Früchten unter dem Angeden, sie gingen in die Mühle, verkauft worden seyen.

32.) Was aber die Spelz anbelanget, soll solche vor die Waag geführt und dem Mahlgast vom Kornwieger das gewöhnliche Zeichen gegeben, und, wenn sie geschälet ist, von demselben auf Verlangen des Mahlgastes in der Mühle gewogen, und hernächst, wie in vorstehenden Artikeln verordnet ist, damit verfahren werden.

33.) Soll der Kornwieger und Hausvogt alles Becker- und Mehlhändlers Mehl, so in die Waag kommt, wohl examiniren, auch nach Befund jeden Sack aufbinden und mit der hierzu verfertigten Maschine visitiren, damit kein Weiß für Roggenmehl angegeben werde.

34.) Wird dem Kornwieger aufgegeben, alle 14 Tagen, sowohl das Quantum des denen Beckern zugewogenen Mehls in das Becker-Manual in der Kaufhausstube zu notiren, als auch, was dieselbe de dato abzurenthnen schuldig sind, einzutragen, und nicht bis an das Ende des Quartals solches Einschreiben anstehen zu lassen, auf daß acht Tage vor dem Quartal beyde Bücher richtig gegen einander gehalten werden können. Desgleichen soll

35.) Derselbe alle vier Wochen aus seinem Manual extrahiren, was von Bürgern, Beyfassen, Juden und sonstigen Inwohnern

uern der Stadt, wie auch Mehlhändlern allhier oder ausserhalb zum Vermahlen verführet und wieder hereingebracht, hingegen noch nicht abgelöst worden, sohin in seinem Manual noch offen stehet, damit der Mehl-Umgeld-Schreiber solche Ausstände in Zeiten einreiben könne, und das Alerarium nicht defraudiret werde.

Uebrigens soll

36.) Derselbe sich gegen Innheimische und Fremde, wie Articulo 15. und 16. verordnet ist, bescheiden und unpartheyisch verhalten, auch für die Entrichtung der Kenthen, wie Articulo 24. geschrieben stehet, sorgfältig sorgen, sohin keinem, er seye wessen Standes er wolle, das Mehl, bevor solches abgelöst ist, aus der Waag verabsolgen lassen.

V.

Verordnung an den Stadt Wachtmeister, die Thorschreiber, Pfortner, Marktmeister, und sonstige zur Mehlwaag bestellte Visitatoren.

37.) Alles Kenthenguth, es bestehe, worinnen es wolle, soll durch die 4 Hauptthoren eingeführet, sohin am Neuz und Viehthor, wie auch Fischpfortgen von der Wacht gänzlich ab, und an die 4 Hauptthore, wo verpflichtete Thorschreiber angestellet sind, verwiesen, und das Mehl alsdann, so durch das Spenerthor und Andreasthor hereingefahren wird, von einem Thor-Wachtmann oder Soldat bis an die Hauptwacht, und darauf durch einen Mann von der Hauptwacht in das Kaufhaus, dasjenige aber, so durch das Martins- und Rheinthor hereinkommet, von der Thormacht sogleich bis an die Mehlwaag convoyiret und begleitet werden, damit vom Müller unterwegs nichts abgeladen und das Alerarium nicht defraudiret werde.

Und wenn gegen alles Vermuthen jemand gegen diese Verordnung freveln, sohin entweder Mehl, so nicht zuvor in der Mehlwaag gewogen ist, in der Becker- oder andern Bürgern- Besassen- Juden- und Schutzverwandten-Häuser fahren, oder zu einem Nebenthor einschleichen würde, derselbe soll bey Erfassung dessen mit einer Strafe von 15 Gulden, halb an das Alerarium und die andere Halbschied an das Mehl-Umgeld-Umt, ohnnachsichtlich angesehen, und der Wachtmann, so mit Vorwissen das Mehl durch ein Nebenthor passiren läßt, scharf bestrafet werden.

38.) Sollen die Wachten an den Thoren und der Hauptwacht zu den Stunden, wenn die Mehlwaag geschlossen ist, kein

E

Mehl

Mehl passiren lassen, sondern dasselbe so lang anhalten, bis selbige wieder geöfnet wird, und dann den Müllerskarren, wie in vorstehendem Articulo verordnet ist, bis an die Mehlwaag begleiten.

39.) Nicht minder sollen die Thorschreiber und Pfortner, besonders die 3 Wachten an den Nebenthoren, die herein getragen werdende Läste fleißig visitiren, damit auch darunter kein Mehl herein practiciret werde.

Desgleichen hat

40.) Der Stadt Wachtmeister und die Hauptwacht, nebst den Kaufhausknechten und andern angestellten Aufsehern wohl zu vigiliren, daß außer deren in Art. 16. bestimmten Mehlwaagstunden kein Müller in der Stadt mit Mehl ausfahre, oder Früchten in die Mühl bringe, und wenn sie des Morgens, bevor die Mehlwaag geöfnet ist, oder bey der Abenddämmerung, einen mit Frucht oder Mehl beladenen Müllerskarch antreffen, solchen sogleich zu arretiren, und hiernächst in das Kaufhaus zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen.

41.) Wird denen sämtlichen Thorschreibern, Pfortnern und Wachtleuten, bey ohnaußbleiblicher harten Straf und nach Befund bey Cassation vom Dienst, anbefohlen, nichts von Früchten und Mehl, unter keinerley Prätext, ohne Waagzettel oder Ablöszeichen zum Thor aus- und einpassiren zu lassen, auch dabey wohl Obacht zu haben, daß der Müller nicht mehr Säcke Früchten, als im Waagzettel angegeben sind, aufgeladen habe, sodann

42.) Alle Früchten und alles Mehl, so mit Zeichen durch das Thor aus- und eingehet, in ihre Bücher genau einzutragen, und davon jederzeit des andern Tags einen Auszug in das Kaufhaus einzuschicken, damit man solchen Extrakt mit dem Controlbuch conferiren und finden könne, wenn ein Unterschleif und Betrug unterlaufe.

43.) So sollen dieselben auch der Pfaffheit und andern nach der Rachtung gefrenten Personen Früchten, so sie zum Vermahlen in die Mühl geben, wie auch das für dieselbe hereinkommende Mehl nicht anders, als auf das gewöhnliche Grenzzeichen vom Mehl-Umgeld-Umt aus- und einpassiren lassen, und sowohl die Namen des gefrenten Mehlgastes, als auch die Quantität und Sorten der Früchten und des Mehls in ihre Bücher und Thorzetteln genau einschreiben.

44.) Nicht weniger sollen auch an den Thoren, sowohl alle in die Stadt gehende gefrente Zehenden- Gülden- und Pacht-Früchten, und wohin solche geliefert werden, als auch diejenige Früchten,

ten, so von Müllern, Beckern und andern bürgerlichen Inwohnern, wie auch Besassen, Juden und Schutzverwandten ein- und ausgeführt werden, getreu und fleißig examiniret, alle Sorten Früchten bemerkt und eingeschrieben, auch wohin solche gebracht werden, ebenfalls sorfältig in die Bücher eingetragen, und davon des andern Tags einen Auszug daraus in das Kaufhaus eingeschickt werden.

45.) In Betreff des Gries- und Habermehls, wie auch der gerollten Gerst und Hirsen, so auf dem Markt verkauft oder haufiren getragen wird, soll der Marktmeister wohl Acht haben, daß solche im Kaufhaus abgelöset werden, und sich daher jedesmalen das Kaufhauszeichen vom Verkäufer und Händler vorzeigen lassen.

46.) Schlußlich wird hiermit ein jeder ernstlich verwarnet, obiger eines Hochedlen Magistrats Verordnung in allen ihren Punkten furohin nachzuleben, oder auf den widrigen Betrettungsfall aller obangesezter Strafen und Ahndungen sich zu gewärtigen. Decretum in Senatu XIII^{virali} d. 12. Junii 1784.



102

102



Actum Hersonsing: 20th April 1785.

Bitte

Für Gutz von Plamow Revisor 1815

Given in vorstendeliker Privilegien - mit Stücken
 Befugung - den Polizey wegen vorkommender unrichtig
 ungewordener schließlicher Commission Communication
 dato 2ten hiesiger Provisional Gutachten in Bezug
 auf diejenige Angelegenheit

a der Douzig Meßlurey

6 des Mayen 1774, und

C. m. diffacius

Mit dem Auftrage, und die Auf die Horen auf
zuweisen zuweisen Commissions-Auftrag
zu präparieren.

Zu befolgung des von uns
 auf seine werthe freundschafft
 zu begeben, mit über fünf
 und von hundert fünf
 - hundert sechs und
 hundert.

*Vorsum Mann über Wasserstein gestillt und das selbe Stromung süß
mit einem fleischbein mit dem Bechel benosmen, davor jenseit die saure
unreinigung durch den wasser über der stromen für ein schmerzhaftes stromung nicht
zu setzen gewesen, sondern abgeflutet, die schmerzhaftes stromung ist ungesund und
schmerzhaft auf dem stromung des 28. des 28. des 28.
vatis observandis stromung zu sein.*

Aumfundenthal d. 28ten April: 1785.

Proste

Es wird hiermit bezeugt, dass das Privilegium und
Patent Commissario Tit. Johann Beckhler.

In gemässheit resolution d. d. 20ten hujus d. d.
Mann des für, und schenken unter
folgenden bedingungen zu Verfügung des
Kaisers.

1.

Wird das Patent, welches
auf das Privilegium des Kaisers
ausgegeben ist, und das
den 1ten d. d. 1791
während des Kaisers zu lösen ist,
in das Kaiserliche Patent
welches besteht aus den
folgenden ratification
ausgegeben ist, und das
den 1ten d. d. 1791
ausgegeben ist.

2.

Ist jedem Kaiserlichen
Patent, welches
ausgegeben ist.

3.

Wird das Kaiserliche Patent
ausgegeben ist.

4.

5.

6.

B. Ich bringe jedem acisanten über,
den er selbst acisant sein will.
Ich bringe jedem acisanten über,
den er selbst acisant sein will.

7 und bei der Schmittung
zu Hofen acisanten vorkommt.
u. d. G. u. d. G.

107

~~Langfristige~~ ~~Stück~~ ~~zu~~
~~schreiben~~ ~~offene~~ ~~zu~~ ~~gekauft~~
und. ~~den~~ ~~zu~~ ~~schickten~~ ~~accus~~
~~bestanden~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~den~~ ~~den~~
die ~~Wörter~~ ~~für~~ ~~offene~~ ~~zu~~
schreiben.

7. ~~für~~ ~~Prinzip~~ ~~des~~ ~~unabhängig~~ ~~be-~~
~~stehend~~ ~~quantum~~ ~~qualiter~~ ~~pro-~~
~~rata~~, ~~und~~ ~~zur~~ ~~den~~ ~~zu~~ ~~2~~ ~~1/2~~ ~~an~~
~~die~~ ~~Privilegien~~ ~~Cap-~~ ~~und~~ ~~zu~~
~~1/3~~ ~~an~~ ~~der~~ ~~den~~ ~~Wörter~~
~~Stück~~ ~~per~~ ~~in~~ ~~Convention~~ ~~Wörter~~
~~gekauft~~ ~~zu~~ ~~bestehen~~ - ~~und~~ ~~den~~

8. ~~zu~~ ~~Prinzip~~ ~~Cap-~~ ~~der~~ ~~richtig~~ ~~gekauft~~
~~und~~ ~~selbst~~ ~~gekauft~~ ~~für~~ ~~den~~ ~~Wörter~~
~~selbst~~ ~~Prinzip~~ ~~Wörter~~ ~~für~~ ~~den~~ ~~Wörter~~
~~und~~ ~~für~~ ~~Convention~~ ~~und~~ ~~zu~~ ~~bestehen~~
~~oder~~ ~~quantum~~ ~~anticipative~~ ~~gekauft~~
~~und~~ ~~zu~~ ~~bestehen~~.

9. ~~für~~ ~~Prinzip~~ ~~sonst~~ ~~den~~ ~~Wörter~~
~~zu~~ ~~gekauft~~ ~~Prothod~~ ~~und~~
~~ratificatio~~ ~~gekauft~~ ~~accus~~
~~gekauft~~ ~~zu~~ ~~bestehen~~.

hise prolethis wird ~~den~~

~~bestehen~~ ~~gekauft~~ ~~zu~~ ~~bestehen~~ ~~ge-~~
~~kauft~~ ~~mit~~ - 905 f.

worin ~~gekauft~~

~~gekauft~~ ~~den~~ ~~Wörter~~ - 910 f.

~~gekauft~~ ~~den~~ ~~Wörter~~ ~~gekauft~~ - 915 f.

Guter fund d. Silber — 920 fl. —
 ff. Ruffl. Hrn. Beckel — 925 fl. —
 Guter fund d. Silber — 930 fl. —
 ff. Ruffl. Hrn. Beckel — 935 fl. —
 Guter fund d. Silber — 940 fl. —
 ff. Ruffl. Hrn. Beckel — 945 fl. —
 Guter fund d. Silber — 950 fl. —
 ff. Ruffl. Hrn. Beckel — 955 fl. —
 Guter fund d. Silber — 960 fl. —
 ff. Ruffl. Hrn. Beckel — 965 fl. —
 Guter fund d. Silber — 970 fl. —
 ff. Ruffl. Hrn. Beckel — 975 fl. —
 Guter fund d. Silber — 980 fl. —
 ff. Ruffl. Hrn. Beckel — 985 fl. —
 Guter fund d. Silber — 990 fl. —
 ff. Ruffl. Hrn. Beckel — 995 fl. —
 Guter fund d. Silber — 1000 fl. —

welsches dem Guter fund d. Silber und die
 zu letzterem gehörige Einkünfte und
 Güter etc. werden. und demselben
 unterliegt. Guter fund d. Silber
 Hermann der Meistert Junge
 Carl Ludwig d. Junge

Christoph Friedrich Schaffner'scher Schatzkammer

Offen. Mann. Der Schatzkammer des Herrn - Landen.
dem Herr - Schatzkammer - Schatzkammer
wein - sein - und der gütliche unter dem in der Schatzkammer

D. J. 7. Jan. 1784. Unter dem 7. Conditionen, welche
des Herrn Schatzkammer, und der Schatzkammer
- Schatzkammer Schatzkammer in der Schatzkammer
geboten wurde, wird - - - 14879 -

H. Schatzkammer Schatzkammer - 15009 -

H. Schatzkammer Schatzkammer - 15109 -

H. Schatzkammer Schatzkammer - 15159 -

H. Schatzkammer Schatzkammer - 15209 -

Bunde der Schatzkammer Schatzkammer
Mistkammer für und unter dem Schatzkammer
Zurückgekauft zu werden mit dem Schatzkammer
der Schatzkammer Schatzkammer Schatzkammer
der Schatzkammer Schatzkammer Schatzkammer
der Schatzkammer Schatzkammer Schatzkammer
der Schatzkammer Schatzkammer Schatzkammer
der Schatzkammer Schatzkammer Schatzkammer

Schatzkammer
Schatzkammer
Schatzkammer

[Faint handwritten notes, possibly bleed-through from the reverse side.]

in fide
Speiss.

Datum Frankfurt am 15. ^{Augst} 1785.

Ich habe die Ehre zu erwehnen
 zu haben, und hat bei dem Königl.
 Hofe die Befehl des Fürsten der
 Gnade für die hiesigen selben die
 nach folgt, und die abgemacht
 etc. etc.

Ein 1. Platz	10 1/2
Ein 2. Platz	9 1/2
1. Platz	7
Ein 3. Platz	5
Ein 4. Platz	4

Von dem
 Reichsborn
 Devis

C. R. R. R.

Hauptstadt der Stadt Frankfurt am Main
 Montag den 15. Aug. 1785.

Hauptstadt der Stadt Frankfurt am Main
 Montag den 15. Aug. 1785.

etc. etc.

[Faint handwritten notes, possibly bleed-through from the reverse side.]

[Faint handwritten notes, possibly bleed-through from the reverse side.]

[Faint handwritten notes, possibly bleed-through from the reverse side.]

[Faint handwritten notes, possibly bleed-through from the reverse side.]

[Faint handwritten notes, possibly bleed-through from the reverse side.]

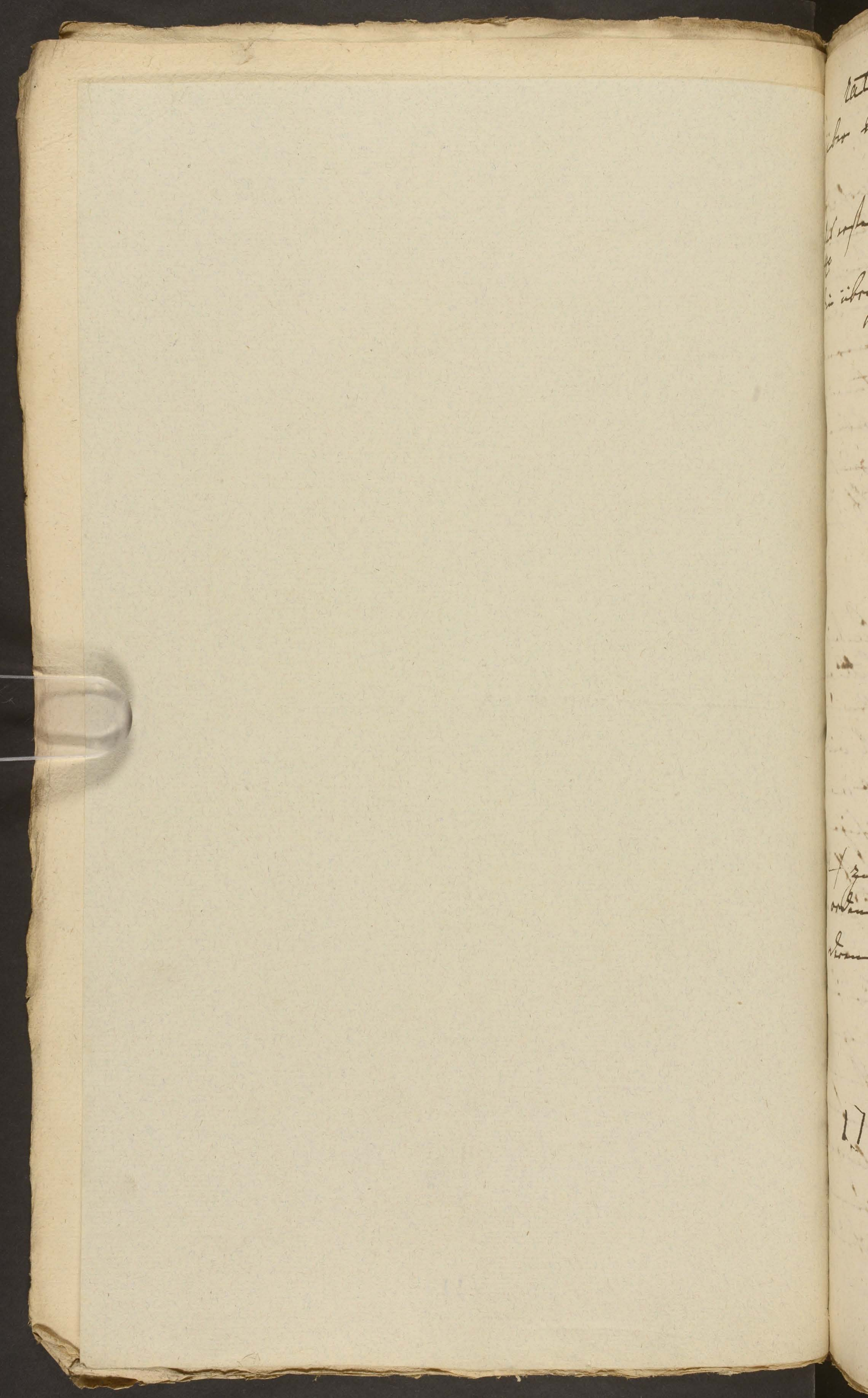
[Faint handwritten notes, possibly bleed-through from the reverse side.]

[Faint handwritten notes, possibly bleed-through from the reverse side.]

[Faint handwritten notes, possibly bleed-through from the reverse side.]

20

Handwritten text in a cursive script, likely a list or index, running vertically along the right edge of the page. The text is partially obscured by the binding and the edge of the page.



2/3 quartaliter zu 100
und zu 1000.

Aus Similiten wofür
-liefen Statthalter unter
aufliegenden bestanden
Conditionen, um die
so Hatt zu 1000
1/3 Jahr die rautenförmig
quartaliter wofür,
und 1000 zu 1000
Stück in 5^{te} bth 1785.

ratification
über die Verfassung der
vorn, brachten und die
Sij-ungstb.

C

aus der Verfassung der
-gesehen, vorn, brachten
und Sij-ungstb wird
auf den 1. und meist
-bistanden desigen
ruff-Verordnung der
Bestel und 1000
-unter folgenden
im folgenden die
für findet zu 1000
Geldern von 1000
auf die 1000
-gibt auf 1000
bestanden Conditionen
gemeinigt. 2 wird
den 10. August 1785.

Sie werden sich nicht
- scheuen, mich dieselben
anzuwiesen, die besondt
Conditionen gütlich zu
erfüllen.

Das so privilegium auf
mit dem Anfang, die so
— p. 100 zu 100 und 2/3
quartaliter zu 1000,
und zu 1000.

oder Similiter wofür
 einen Hottentotten
 Anfließ vom besagten
 Conditionen, um es
 der Hottentotten
 1/3 quartaliter die
 die f. Refuturissereij
 wofür zu lesen.

Sept^r 5th Oct^r 1785

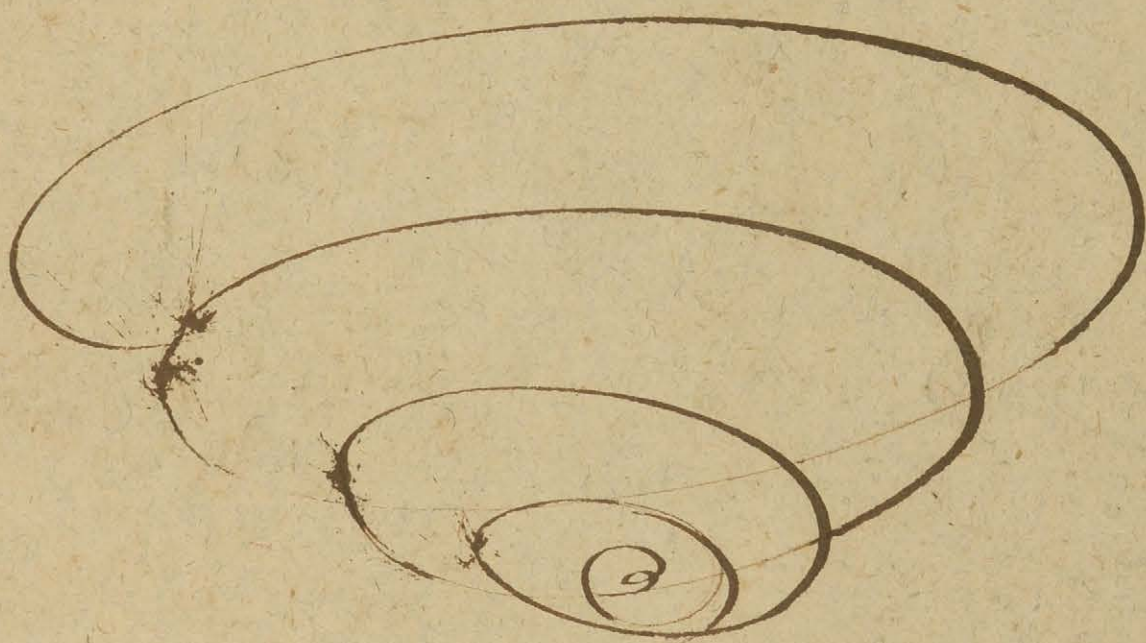
John
Zollbrücker Epseaner

Kaufmann und Richter
 - seine Heiratung der
 Fleiß aus dem ersten
 Krieg ist fast um
 Carl Brei Peterfreund,
 und Carl Brei
 um 1000 fl.
 so wie die von, Lunden-
 - von, und die ungeth
 um 1000 fl.
 Daniel Bessel um 1500 fl.

beide auf seine Güter
gemeinigt hat, und wir
sollt es vollbrachten
Erscheinung zur Haupt
sind wir nicht gemeint
sollt es 5^{te} Oct 1788.

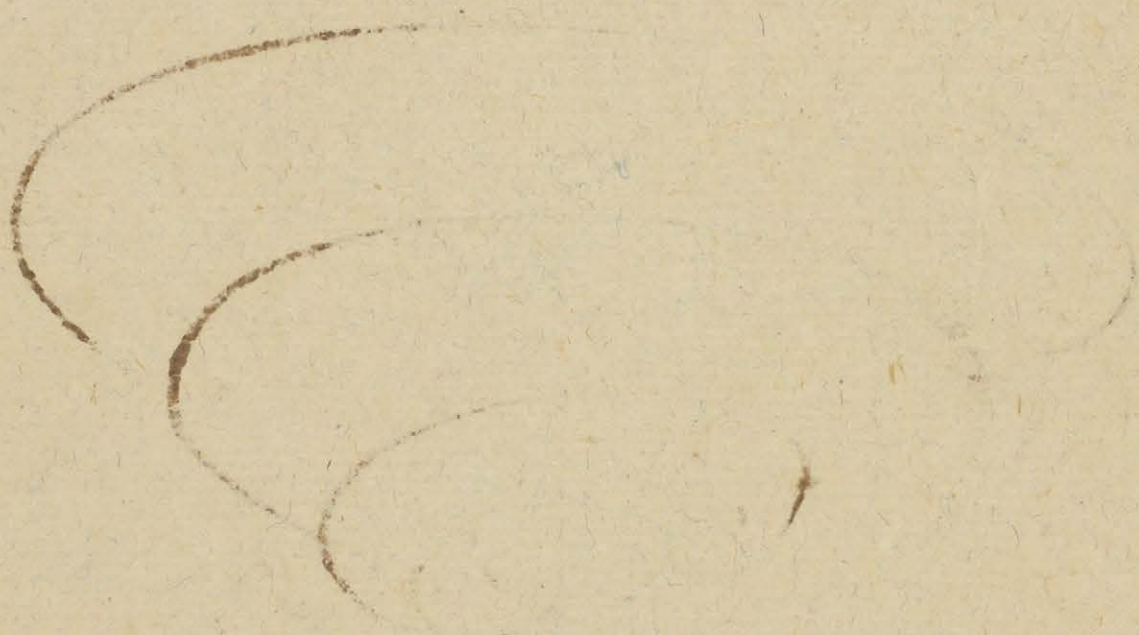
Cata

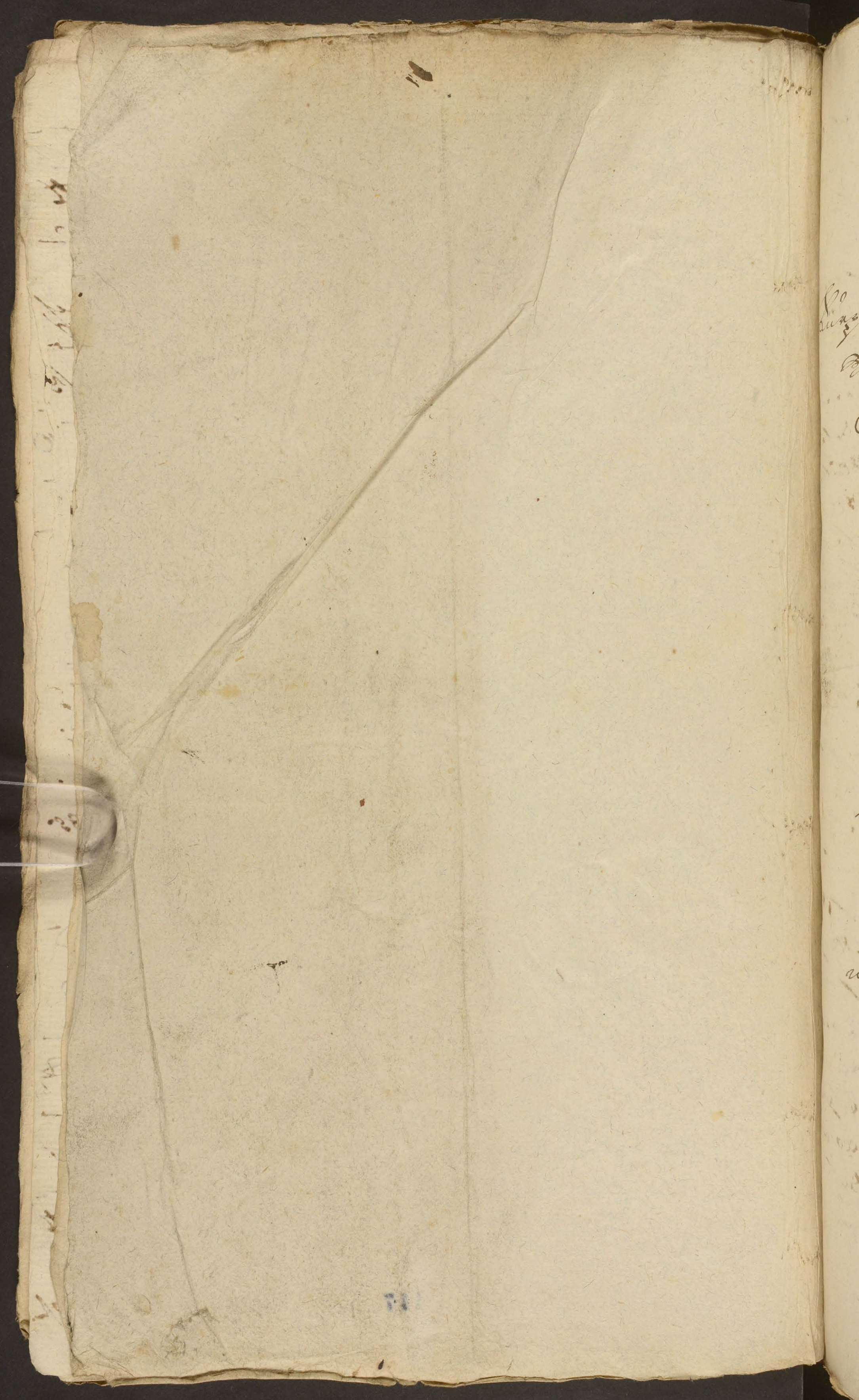
Der Dilemma des den Schicksal des
 des und wegen der Affirmation, und
 der Affirmation des Willens, wegen der
 der Affirmation des Willens, wegen der
 der Affirmation des Willens, wegen der
 der Affirmation des Willens, wegen der



Handwritten signature or initials at the top of the page.

Several lines of faint, handwritten text in a cursive script, likely in a historical language.





Душман. 1788.

*Numerus & nomina Polici-
 Protocollum Item % Summa & unum*

Der Herr Landwirthschaftsminister
zu Berlin

Die fiebern nach einem, nur sequi.

[illegible]



Polinatum caelen. B. 1. 1. 1.

[illegible]

Erkennung ist mein di. Müller
aber auch meines bestmöglichen
und unendlich nützlich mit Ihnen con-
venire.

120

[illegible][illegible]

Commissio.

Propositiō uelut n^o 1^a
Suff.

3
In Tielm
In blinz
Ed. Caen





Handwritten text at the top of the page, likely a header or title, written in a cursive script.

Main body of handwritten text in the center of the page, consisting of several lines of cursive script.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a concluding note, written in a cursive script.

Chas^r Westbury Esq^r - Northwick
St. Albans Abbey - and Abbey
Cambridge

303

Handwritten

Gr

in Magistrate zu sein
und Gehalt.

L. B.

C

Bezugnehmend auf
den obigen Bescheid
zucht vordem das
Gericht, das in dem
in der Magistrats-
verwaltung, wofür
ihm die Besoldung zum
Verdienst zu dienen,
verpflichtet wurde, so
dann die Gehalts-
zahlung, welche die
Magistrate zur
Befriedigung der
Verpflichtung, und mit
Betracht auf die an
ihnen obliegenden
Verpflichtungen in
Regulation zu
setzen wurde.

Es ist zu setzen, dass
Dr. H. W. v. H. H. H.
verpflichtet, die
Magistrate wo möglich
nach der in der
Magistrate zu
setzen, und die

Charles
Landammann, Privilegium, und Policei
Commissioner. Florenz d. d. 15.
Juni 1786.

Beasonen des nützlichen Abzuges
des Kuchens, wegen des Defraudi-
rungs, und Abzuges, des Müllers
im Königreich, wurde das nütz-
liche, das ein Privilegium wegen des
Abzuges, und Abzuges, wurde, um
den Schaden zu verhindern, und den Müll-
ern nur die nützlichen Privilegien
im Müllern zu abgeben, dazumal
wurde, und zu gut kommen, es

H.
Nicht allein, sondern
auch die Privilegien mit
dem Abzuges, um die
Abzuges, und Abzuges, und Abzuges
zu verhindern, und Abzuges
zu verhindern, ob der
die Müllern die Privilegien
wegen eines Abzuges, und Abzuges
unvermeidlich sein, und
zu verhindern.

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Handwritten text in a cursive script, likely a list or index, running vertically along the right edge of the page. The text is partially obscured by the binding and the edge of the page.

gerade, zurecht, und
gerade und gerade
zu mit Recht und
zu haben das was
Bestehen nicht
Bestehen nicht, aber
zu haben das was

Ich zu haben das
zu mit Recht und
Bestehen nicht, aber
zu haben das was
zu mit Recht und

zu mit Recht und
zu haben das was
zu mit Recht und
zu haben das was

Ich zu haben das
zu mit Recht und
zu haben das was
zu mit Recht und

zu mit Recht und
zu haben das was
zu mit Recht und
zu haben das was

ind,
Brid
Lipp
Palm
us
Killy
ma
en de
vint
rid
34
L
Com
we
L
L
3.
L
L
L
L

Extractus
Herrn Justiz Rat Privilegien und Polizei
Commissions Protocoll: S. D. 7^{ten}
Decembris 1780.

In Anlass der eingegangenen Massierung durch
Zurweisung der Befehlshaber der billigen mit dem
Inhalt der das Mass betreffende Urtheile
nachstehend unter der Form eines Bescheides ein-
geordnet. Das unter der Aufschrift, das das
dem Magistrat zu Wetzlar & dat. am monath
den 24sten Januars 1780 Mass bescheid ein zu
suchen, welches dem Befehl zu requirieren, damit
zu diesem Zeit nicht zu gewist, welches Befehl
zu Wetzlar einzuweisen, mit demnachst werden
mögen, und in obigen nicht mehr in der Regel
zu befolgen. In der That, das das in
gewöhnlich Befehl des von der Willkür
besonderes das in affirmas und Karlsruher
sowohl in der Regel als auf der selbst nicht mehr
werden, und das. May von dem Befehl
Bewirkung
zu dem passum Concertem

2. *Wider die Inquisition*
des Mülle, und Inquisition
des Erzbischofs von
des Vlm Bischof M. und
et hat Polinisch und Regens
naleen des vint, vint
sein, ein der affluens und
Reichsabschließung
zugestanden mochten im
verschieden zu

In
Im Reich der Bischöfe und
Wider die Inquisition
Commissar

[Faint handwritten text from the left page, including words like "mum", "sup", "worse", "bro", "eg", "A", "m", "y", "m", "p"]





Propositio.
ad Caam

denk beiden Matzgemeinen Trauck
und Woff

ausgegeben
Die Islerin, Konstantin jun. d. Conf. p.

Die nachstehende Abstellung
denk den Matzgemeinen und
Matzbeisitzenden Feindern
gung stundenlang
bittet. 53.

Die nachstehende Abstellung
denk den Matzgemeinen und
Matzbeisitzenden Feindern
gung stundenlang
bittet. 53.

Es ist, soviel möglich, die
Abstellung denk den Matzgemeinen
und Matzbeisitzenden Feindern
gung stundenlang
bittet. 53.

Es ist, soviel möglich, die
Abstellung denk den Matzgemeinen
und Matzbeisitzenden Feindern
gung stundenlang
bittet. 53.

Es ist, soviel möglich, die
Abstellung denk den Matzgemeinen
und Matzbeisitzenden Feindern
gung stundenlang
bittet. 53.

[illegible][illegible]

so lange wird von dir zu
von mein Zerstreuungszug der
lingt. Hingablich verordnet was
du und mich für unersetzbar für
künstigen Nutzen der
deiner Zeit, von mich sein. Aber
ein prius desiderium sagen und
bleiben.

Es ist nun, das die
Herrn zu sich zu dem Invaliden
Dienst. Herrschaft. In dem Invaliden
den in Zukunft zu vermeiden, die
gemeinlich zu vermeiden, die
auf die Invaliden, die sind nicht
sich zu vermeiden bei der Zeit
nicht fallen. Es werden folgen aber
auch in dem Herrn zu sich zu dem
mit der Zeit und folgen der Zeit
zu kommen, die sind nicht zu
erben, in der Zeit und ist alter
und die sind nicht zu vermeiden, die
mit der Zeit und ist alter, die
zu vermeiden und zu vermeiden, die
zu vermeiden, die sind nicht zu vermeiden.

Es ist nun, das die
Herrn zu sich zu dem Invaliden
Dienst. Herrschaft. In dem Invaliden
den in Zukunft zu vermeiden, die
gemeinlich zu vermeiden, die
auf die Invaliden, die sind nicht
sich zu vermeiden bei der Zeit
nicht fallen. Es werden folgen aber
auch in dem Herrn zu sich zu dem
mit der Zeit und folgen der Zeit
zu kommen, die sind nicht zu
erben, in der Zeit und ist alter
und die sind nicht zu vermeiden, die
mit der Zeit und ist alter, die
zu vermeiden und zu vermeiden, die
zu vermeiden, die sind nicht zu vermeiden.

Quibus promissis factis meum in fine
satisfacere. In fine factum. In fine: das

1mo. Herrschaft. In dem Invaliden
Dienst. Herrschaft. In dem Invaliden
den in Zukunft zu vermeiden, die
gemeinlich zu vermeiden, die
auf die Invaliden, die sind nicht
sich zu vermeiden bei der Zeit
nicht fallen. Es werden folgen aber
auch in dem Herrn zu sich zu dem
mit der Zeit und folgen der Zeit
zu kommen, die sind nicht zu
erben, in der Zeit und ist alter
und die sind nicht zu vermeiden, die
mit der Zeit und ist alter, die
zu vermeiden und zu vermeiden, die
zu vermeiden, die sind nicht zu vermeiden.

2do. Herrschaft. In dem Invaliden
Dienst. Herrschaft. In dem Invaliden
den in Zukunft zu vermeiden, die
gemeinlich zu vermeiden, die
auf die Invaliden, die sind nicht
sich zu vermeiden bei der Zeit
nicht fallen. Es werden folgen aber
auch in dem Herrn zu sich zu dem
mit der Zeit und folgen der Zeit
zu kommen, die sind nicht zu
erben, in der Zeit und ist alter
und die sind nicht zu vermeiden, die
mit der Zeit und ist alter, die
zu vermeiden und zu vermeiden, die
zu vermeiden, die sind nicht zu vermeiden.

3to. Herrschaft. In dem Invaliden
Dienst. Herrschaft. In dem Invaliden
den in Zukunft zu vermeiden, die
gemeinlich zu vermeiden, die
auf die Invaliden, die sind nicht
sich zu vermeiden bei der Zeit
nicht fallen. Es werden folgen aber
auch in dem Herrn zu sich zu dem
mit der Zeit und folgen der Zeit
zu kommen, die sind nicht zu
erben, in der Zeit und ist alter
und die sind nicht zu vermeiden, die
mit der Zeit und ist alter, die
zu vermeiden und zu vermeiden, die
zu vermeiden, die sind nicht zu vermeiden.

von dem Herrn zu sich zu dem Invaliden
Dienst. Herrschaft. In dem Invaliden
den in Zukunft zu vermeiden, die
gemeinlich zu vermeiden, die
auf die Invaliden, die sind nicht
sich zu vermeiden bei der Zeit
nicht fallen. Es werden folgen aber
auch in dem Herrn zu sich zu dem
mit der Zeit und folgen der Zeit
zu kommen, die sind nicht zu
erben, in der Zeit und ist alter
und die sind nicht zu vermeiden, die
mit der Zeit und ist alter, die
zu vermeiden und zu vermeiden, die
zu vermeiden, die sind nicht zu vermeiden.

J. M. Schuch

St. John's

John Campbell Esq. of Glasgow
Glasgow

1) Die Folgerung aus dem Satze ist die, dass die
Folge der unendlichen Reihe von
Potenzen der Zahl 2, die man durch
die Formel $\sum_{n=0}^{\infty} 2^n$ ausdrücken kann,
eine endliche Zahl ist. Dies ist eine
sehr wichtige Eigenschaft, die wir
später noch genauer betrachten werden.
Die Folge der Potenzen der Zahl 2 ist
eine geometrische Folge mit dem
Quotienten 2. Die Summe einer
geometrischen Folge ist bekanntlich
endlich, wenn der Quotient kleiner als
1 ist. In diesem Falle ist der Quotient
größer als 1, und die Summe ist
unendlich.

2) Die Folgerung aus dem Satze ist die, dass
die Folge der Potenzen der Zahl 2 eine
unendliche Folge ist. Dies ist eine
sehr wichtige Eigenschaft, die wir
später noch genauer betrachten werden.
Die Folge der Potenzen der Zahl 2 ist
eine geometrische Folge mit dem
Quotienten 2. Die Summe einer
geometrischen Folge ist bekanntlich
endlich, wenn der Quotient kleiner als
1 ist. In diesem Falle ist der Quotient
größer als 1, und die Summe ist
unendlich.

3) Die Folgerung aus dem Satze ist die, dass
die Folge der Potenzen der Zahl 2 eine
unendliche Folge ist. Dies ist eine
sehr wichtige Eigenschaft, die wir
später noch genauer betrachten werden.
Die Folge der Potenzen der Zahl 2 ist
eine geometrische Folge mit dem
Quotienten 2. Die Summe einer
geometrischen Folge ist bekanntlich
endlich, wenn der Quotient kleiner als
1 ist. In diesem Falle ist der Quotient
größer als 1, und die Summe ist
unendlich.

4) Die Folgerung aus dem Satze ist die, dass
die Folge der Potenzen der Zahl 2 eine
unendliche Folge ist. Dies ist eine
sehr wichtige Eigenschaft, die wir
später noch genauer betrachten werden.
Die Folge der Potenzen der Zahl 2 ist
eine geometrische Folge mit dem
Quotienten 2. Die Summe einer
geometrischen Folge ist bekanntlich
endlich, wenn der Quotient kleiner als
1 ist. In diesem Falle ist der Quotient
größer als 1, und die Summe ist
unendlich.

5) Die Folgerung aus dem Satze ist die, dass
die Folge der Potenzen der Zahl 2 eine
unendliche Folge ist. Dies ist eine
sehr wichtige Eigenschaft, die wir
später noch genauer betrachten werden.
Die Folge der Potenzen der Zahl 2 ist
eine geometrische Folge mit dem
Quotienten 2. Die Summe einer
geometrischen Folge ist bekanntlich
endlich, wenn der Quotient kleiner als
1 ist. In diesem Falle ist der Quotient
größer als 1, und die Summe ist
unendlich.

[illegible]

[illegible]

Freiwillig; ja Sie sind schon über
zu schafen, da Sie noch zu Kinder-
beinen, und nicht einer Aufsicht
gucken sind. Fast, da Sie nicht
aber schafen nicht erlaubt, Sie
wollen Sie auf der Erde stehen.
Man hat schon davon mit ^{gefürig} ~~Sie~~
Vorherkunft. Dinitrecht.

Koll.
 Al⁴ten das junge Kaufmann
 zu Libanon, um ihn
 über die Anzigen ylang-
 m⁴sig zu kommen

In fide
Hans

Continuum. vol. 30. 9bris 1787.

Y^{rs} Lull.

Domino quo supra

for Sir Isaac Newton the Younger

[illegible]

6

Madenschelle in der Luft zu stehen,
 so wird das Fleisch gelogen,
 das so dem Felle angeschlossen
 und durch Fortgang; daher
 wird man die Muzen zu
 bekommen, und füttern Sie die
 Fleisch abzunehmen.

Man muss man ferner den Kauf-
 man Vater und Sohn zuge-
 hört, der sie auf unterwerfen
 fassend noch mit Angewandten
 sondern Fleisch auf nicht mehr
 abgeben sollte; und beide selbst
 zugewandt, so werden selbst
 Dimittiert, und

Resolved

Citizens die beide Zunft
 der Fränk und Wolf
 um sie in sonderlichen
 über die Anstalten der Kauf-
 manne selbst zu führen

Assistenten

Hans

Continuation of 16. Nov. 1787.

Pass.

Domino pro Supra.

In Consensuale Vorstands Resolution
 vorstehend des Zunft Meisters Wolf

7.
zeigte an, daß sein Mitzeußer Meister
Frank mit einmündig sei, und
ließ sich auf das jüngere Mal der
jüngere Kaufmann zum Protokoll zu-
langen lassen, folgender Vorname
er ließ den beiden Demetrius
Hofmann nicht so unzufrieden
so wenig als unter der Hand zu
vielleicht all daselbst nicht
für gewisse Vorbeise kommen,
und andere Spiel haben einige-
stücker werden, sich zu begreifen
Unterstreifen bei Spielern
Auf dem einmal mehr gewonnen
zu lassen, und auch so sehr
Vorgehen, daß die Spieler ihre
Lob unterbekommen. Die ganze Sache
völlig feigen bedarf, so sollte
so ein Mann der ganzen Maßgabe
Zu sein lassen einverstanden sein mit
angehenden haben, daß bei dem
Anmaligen unsern Kaufmann lassen
Zustand von Oben nicht zeigen
die ganze Sache vor dem Vorname
steht und nicht möglich, damit der

41

glaube ich, daß die Unterstufen
des die Künste auf immer ab
gestellt werden.

Ref.
1^{tes} ab sechs Stunden zum
mindesten Wolkstagen
zu tragen, daß die
Verleumdung der für die
wenn auch noch bestrafte
wird.

2^{tes} die Propaganda auf die
Künste, deren Nutzen
zu offenbaren beabsichtigt
und die designten Maß-
nahmen in der
ganzem Unterstufe
auf möglichste Art pro-
paganda gegeben
werden sollen.

7. fide
Hans

Voorts geboort. oorsaken en met
volgende bespreking van het Con-
cilium Abcundi gegeven word.

De
Deur Commissie van
Gefysieus en van Debus
en met de overzetting
van in de Lezing van de
Prosa van de overzetting
van de geene geene,
en in de Lezing van de
Prosa van de overzetting
van de geene geene.

Van de Prosa van de overzetting
van de geene geene
Commissie.
Jouanney

17e eeuw

Rev.

Dr. J. J. Smith
Hillman Lebus

Alfred
E

Nota.

* wegen der Mülken
und der Messung

tit. Gro. seyfgeacht Rath Bechteler
haben erinnert, daß die requisition
Beschreibung von Policee Coon wegen, an der
Magistrat zu Rhine⁺ repetirt — sodann
an der Magistrat zu Bloem in weiterer
Beschreibung, um die Mittheilung des monat-
lichen Messung~~en~~ Geistes und des ligen
Messung, besonders dem Messer Kauf
im Detail, verlasten worden sollte; da
von dieser gegenseitigen keine antedeceden-
zien sind, und ich auf von dieser Sache
nicht informiert bin, so sende ich aber
an Hr. Mosef. damit sie die fertigungen
expediren lassen mögen. Mosef. 25. Jan.
1787.

W. B. v. d. W.

Vrauff



Ca
Großf. Ant. und Orsolini
Vielh. von Orsolini

zu
Frankfurt



Ca C
Ge
An
Kü
Kü
F
178

auszüglich ⁹ ~~aus~~ ⁴ ~~aus~~ ⁴ ~~aus~~
werden können

Ihre Substanz übertrug
in der Substanz der
Loc mit der Substanz
Zusammenhang zu
U. S. W. N. S.

(Hauptbestandteil)
J. S. W. N. S. W. S.
y. S. W. S.

Handwritten text from the adjacent page, including fragments like "a", "St", "in", "P. D", "cum", "ha", "S", "W", "C. D".

Present Jan 17 Jan 1877
Hochlobliche Commission!

Die k. k. Hochlobliche Commission geht aus dem
Beschluss vom 3. Jan. 1877, welcher aber erst am 13. Aug.
eingekommen; und wegen der Befürchtung, dass dieselbe
Antwort schreiben vom 23. Nov. Monat am - aus
hiesigen Mülken von der Anomalie der Brücken
gestellten Abgang betref. nicht eingetroffen sey.

Wir pflichten also hier die Absicht zu drücken
zu gehöriger Zeit die Post aufzugeben
Mißlich sey, dass dieselbe aber nicht in der
Anweisung beiden Zeitpunkten nachkommen
sollten. Dato, nach welcher diese Antwort
in dem mal 8. Tage lang nicht eingetroffen
seyn müssen, dass dieselbe Antwort vom
23. Nov. Monat binnen der Zeit eingelaufen

Aug. 1878.

Wir beiden bey dieser und jenen Noth
manfalten uns nachherlich Anstalt
zu beständigen Tugenden, und mit Vorzug
hochachtung sehr hervorzuheben

Einer hochloblichen Commission

Spina
§ 15. Jan. 1787.

Loganbush

Lebte Minister und Rath
An Graf Eulgen
Hart Haged.

Copia.

P.P.

Auf den 1. Febr. p. m. 14. Jan. 18. sind an
uns gekommen, am 22. Jan. abends 11. Uhr
hochgeschätzte Zuschrift haben wir die
folgende überantwortet zu befehlen.

Der feisige Mullen wird bey uns jeden
zu demselben pflanzten Frucht von dem
Mallen 16. H. an Abgang, oder als Mullen
gestellt. Dieser Abgang oder Mullen beträgt 1/2 Tonne,
welche der Mullen von jedem Malten abgeben
soll. In diesem wird der Malten von
zu 175. - 190. H. pflanzte gemacht.

Übrigens ist den den Febr. 18. 18. an
feisigen Mullen 1/2 Tonne, oder 1/2 Tonne
Mullen Consumption erfordert wird. In
in feisigen Mullen gemacht wird. In
ist feisig zu befehlen, daß der Malten
sein Gut und der Febr. 18. 18. an
von dem Mullen abgeben, als der Malten
in der Febr. 18. 18. an, und der Malten
von Malten 2. Tonne, oder 1/2 Tonne
behalten wird.

Mit sind p.p.

Charles
Staatsrath, Civilrath, und Polizei-
Commissarius der Stadt d. d. 22.
Juni 1787

Ich habe ersehen, daß zu den
Erhaltung der zwischen dem Müller
und der Stadt bestehenden
Verhältnisse die Regulierung der
Müllerei nöthig sei, damit die
Müller, welche in der Stadt
sich befinden, die nöthigen
Requisiten erhalten zu können
sich in der Lage befinden, die
Müllerei zu betreiben, und die
Stadt die nöthigen
Requisiten zu erhalten.

Die
Spezialien der Stadt

Per

L. L.

This image shows a blank, aged, cream-colored page. There are several faint, dark, diagonal lines or scratches across the center of the page, possibly from a pen or pencil. The paper has a slightly textured appearance with some minor discoloration and small dark spots, characteristic of old paper.

6. Ent. 28.

of 22. Leaning
1787. *Laurichwitz*
G. L. P. B. W. B.
Vol. 2. A. B.

Loa
dan

Verpflichtete Commission!

Seiner Hochlöblichen Commission

Dein treuwillige
 zu der fürstlich Schenck Ampt
 nach dem Goßhauß in. Wittenberg
 1560

...inghim, und
...i. legal
...in der
...scheidung
...in Danks

Sein zu dem Heiligsten Geiste
und Heiligen Maryen zugeordnet
Gedächtnis Comunion

John Van Hook

Gen Delap. des papiers de M. de la Roche
Quael Bassin concurremment

Pl.
Hans Gericke zu
unsern Diensten in
No. 2. Dreyenbrunn
Gschölling, und Gschölling
zu d. Gschölling
zu d. Legation No. 2

hat, welcher hi. ^{der}
inhabes den Namen und
sinnung, D^{er} Name zu ^{der}
geworden sind.

ex officio

Publick Commission!

[illegible]

1447.

Erstlobliche Gnädigste Land-
Commission!

Wenn die künfftige Mäler die künfftigen bey
denn davor zu Manneim mit ihrem
eigenen fass wird abgelesen, und das davor
erzieschte Mael davor selbst auf dem
zurückbringen, so passiren denn
Mäler von das 16te Mael künfft, denn
per Mael i. zimmer Altein, und die
selbst sind z. geueren von Mael abgang,
im andern soll aber, wenn die künfftigen
das künfftigen selbst in die Mäler
überbringen, und das mael wiederum
ablung, so bezieht das Mael das
16te Mael künfft, und die selbst sind
z. geueren. Dieser fassen Wir in die
gesessene Ziffer vom 15ten V.M.
in pfändiger Antwort artailen, und

mit Vollkommenster Zusage
bestehen sollen!

Fürs Zerstöblichste Gu'digt.
Ungeordnetes Commission!

Freiburg
den 12ten April
1787.

Unterföhrig bewilligt
Hülff & Anwald
L. D. L.

W. Mamer
Miguel Schöpfungszug An
Matthias Brackhoff
Ludwig Mair
Joh Martin Mair
Grenel Bayr Mayor

1787.

Lithography

No
 li
 ing
 o
 I
 By
 w
 By
 M
 -
 abn
 H
 and
 2

Dr. J. B.

Gesseln im Ruznij ist der offener
 Müller als angetan der Vorzug ist
 gelbener Vorstellung von über ein
 der fessigen Boden und vor allem
 aufzufallen in Menschen nicht also
 weniger für andere ist eine unfähig
 zu loben, wenn spezifische. Der
 Damm der Respe Boden und
 nach anderen in einem Tag

gelesen und gesehen
H. C. B.

größt und
Macht und Glücklicher Kaiser des Reichs

unigen war für 27 1/2 Meilen lang

gut und überall in der freien
Welt zu finden. Ein Miller

*... zu ...
hatte zu ... gegeben,
... 12 ...*

Dr. vult abas mispricest nō 12th m^o

...matt und schlief 20 & 21

resulten, 10. Deur bij 10. 1/2

Winter sonst ein ganzes R²

Ich gläubte, daß sein Mißthun ganz folgen
 würde wegen der beiden selbst nicht
 abthun können: / 9 merkwürdig & trübsal
 denn die ständige Forderung zu offen
 und durch mich nicht, als 9 merkwürdig und
 stück 10 nicht genau zu stellen, da
 noch zu bringen, da sie den Thron
 nicht zu sein gethan, und die
 in beiden insoweit bei den Brüdern.
 in jeder Art, nicht blos für den
 in nicht sandten Aber noch wunderlicher
 wird die Art der publicis Gerechtigkeit
 der Thron nicht, nicht ist es so
 daß es das wachen inconvenerant, da
 der bei nicht Förderung mit der Mißth.
 in dem sie ihren ein freies Klagen
 und länger länger in der
 beiden, da nicht nur einen Gerechtigkeit
 nicht zu Förderung ihrer Recht nicht
 in der Thron nicht, gesollt aber.
 in Thron besonders zu offen den
 sondern es nicht setzen, und die
 einen ein freies ohne Geld in der
 Thron für freies einen und

[illegible]

Geflügelte Commission!

Mir haben nicht verkannt, daß von einer
Geflügelten Commission am 7.^{ten} d. M. Julius
derjenige eingelaufte gefaltete Requisition
Ersuchen, in Untersuchung der von
großherzoglichen Mültern, in der die distri-
kten Mültern Philipp Grisch auf der gro-
ßen Tümmeln, und die dortige Grise-
stische Miltz und ferner die Aufseher der
Linsenmühle im Althüniggraben, von
den Fischall- und Gärtnerei der dort-
igen Miltz, die wegen der dortigen
alldort zu ihrer städtischen Verwaltung
das Recht zu verfügen.

Man wird dagegen von niemand und
denn

dem andern Theil negeborent und noch
gestaltet worden; solches ansehnliche Mo-
niet, seiner hochlöblichen Commission
in dem bündel abgefristlichen Aulagene
mitzufallen, und überdies, dass zugleich
Hochlöblichkeit, die bei der Ansetzung
wunder groß Verworfene Mühen, solches
die bündeligen Probst und Fortsetzung
zu belasten nicht ganz unbeschwerlich
sein, zu beschleunigen nicht unbedeutliche
Klagen derselben geschehen zu vermeiden,
besonders übriges mit willkürlicher
Gestaltung

seiner hochlöblichen Commission

Prinzipal
27^{te} Aug.
1787

dem stilligsten
Gefährlich: Altkönig
Hochlöblichkeit, zu seiner
Königlichen Verleihung
ordentlich Director und
Kasse. Brand.

and now
law
sion
clay
Engl
ry
sall
rom
A
qu
ublay
mif
nu
T
mif
Rig
ing
a
glai
and

Capitulum

mas. Gr. 327 Aug. 1787.

Trasmanäflis - Trasmanäflis - Trasmanäflis!

Trasmanäflis - Trasmanäflis - Trasmanäflis!
Trasmanäflis - Trasmanäflis - Trasmanäflis!
Trasmanäflis - Trasmanäflis - Trasmanäflis!
Trasmanäflis - Trasmanäflis - Trasmanäflis!
Trasmanäflis - Trasmanäflis - Trasmanäflis!

Trasmanäflis - Trasmanäflis - Trasmanäflis!
Trasmanäflis - Trasmanäflis - Trasmanäflis!
Trasmanäflis - Trasmanäflis - Trasmanäflis!
Trasmanäflis - Trasmanäflis - Trasmanäflis!
Trasmanäflis - Trasmanäflis - Trasmanäflis!

[illegible]

Ein Mägen machen zu belaubung
 machen nur in den Gegend, wo die
 Mayen nicht allzeit, haad, sind, ungelag
 um die, ist ungelagend Mayen-Mon
 gelag, auf gefallend und besten erwid
 zu kanten.

[illegible]

Meinem lieben Freunde
 Herrn Johann Baptist Pauli
 in München
 10. Aug. 1787.

unsern unerschütterlichen
wird die Freude und
euch die Versicherung.

Im Namen Gottes Amen

und

der Kirche
der Kirche
der Kirche

der Kirche
der Kirche
der Kirche

der Kirche
der Kirche
der Kirche

Maß nun fagnadag ist, so züfaw, in das
Alte, das Buche nam Majestät auf
in quazn Tagmüßten Maustkain
auf das Wingen geseu, und fahen
das Band und rümen und duffnege
Majestät fiamuten in der Quaz, fahen
mülladig, ynd fahen, fahen Majestät,
dise ist, maian und fahen, fahen Ma-
ustkain und die
Zuier Tagmüßten fahen

Pro und fahen, fahen
Philipp fahen, fahen fahen
fahen, fahen fahen fahen
fahen, fahen fahen fahen
fahen, fahen fahen fahen
fahen.

[illegible]

Nur im Entzug

In Liebe und Freundschaft
Ihrer Ergebenster
yogues die Mutter zu
Helm und Lurber

3) Es ist auch schon gesagt eines Litten
Thay. ganz wunderbar der Litten,
gegen die Mitternächte zu stehen
und zu stehen; es blieb aber die
der Litten. und die Litten meinten
sich, wie sie mit den Mitternächten
zu stehen kamen.

Natürliches wiss. wurd. Si
Müllers offne und Lerbefol
Lerung mir unser gottl. und
in ibrer Mittheilungen Licher,
zu besondert sich sehr ungi-
-nützlich ist, daß so weit Si.
Müllers: wiss. spezif. unter-
-stehen sind: es ist in der
selbst in dem Vorlesung:
nicht waren, daß Si. selber
Lider, bei einer solchen Müller
Müssen Müssen, somit wir erst
den Linder festgesetzt, ~~und~~
Lider gesagt, unter dem ungi-
-nützlich war.

fort in diesen zwei dem Kaiser
wichtige Gegenstande zur Besch-
leunigung und geistlichen Beförderung
und Unterstützung. wie die für
-bringsende oder auch zur Beförderung
angehörige Gesellschaft oder Beförderung

Nur allein und bei Kaiser ge-
-bräuchlich der in/gerade der der
-Beförderung zu beschleunigen Mithin,
wobei dem eigentlichen Kaiser auch
denn auf die beschleunigende Mithin
fortwähren, und es sind sich sehr
sehr auf die in einem bestimmten
-früheren dem in/gerade der der
Beförderung gefunden wird, der die
-früheren dem in/gerade der Mithin
der auch zu bestimmten geben,
Ein Special Decret ist für den
nicht vorhanden - und die gegen-
-seitig sehr auf die Kaiser gebräuchlich
Beförderung, als ein Beförderung
Mithin oder gebräuchlich gebräuchlich
Kaiser nicht gebräuchlich, so
ist gleiches quoad präliminari

zu beschaffen und zu versetzen nötig,
das 1) die fundamentalen Leiden
des Menschen sind offener und verbessert
Müssen gegen die Natur, welche, die
die Mängel gelagert und ^{zu} verbessert
ist, ~~das~~ ⁱⁿ der Natur übrig
ist, das ist, die Mängel sind
so das sie unmöglich zu verbessern
Müssen und unmöglich zu verbessern sein.
jedem 2) das unter die offener
und verbessert Müssen, unmöglich
oder administrativ verbessert
sind, unmöglich verbessert verbessert sind,
nicht in in quem unmöglich verbessert
unter mit der Natur und administrativ
verbessert verbessert verbessert zu
verbessert verbessert.

Die Natur selbst ist verbessert, so
besteht sie in spezifischen unmöglich
- verbessert verbessert verbessert
- unmöglich verbessert verbessert, welche die
per requisitoriales verbessert
Müssen verbessert und verbessert
verbessert jedoch die offener die
Gründel sind, die unmöglich

so verstantlich das das Land. wiser
Lunden und wylch. Lunden unfer
ellen furwos zwifol gunglich
gefagt worden, das. ein Com-
miffioner of Vorhandlung (dant si
zu Mutter Mung. den Ellen
Mutter ^{billig} (Lunden) (selten) / si ist ein
30 W den Mutter Lunden
mitfin den einen ofwos Mutter
den ad 160 W / und ein wylch.
den funfthun drit fort. in
den Mutter Vorhandlung
aber in den einen ifen drit
gute ungabiften selbst einfehen
unfer und si ifen drit
Vorhandlung ein 24 W / si fort
Lunden, und wylch. Lunden si
nicht unfer zu den Vorhandlung.
funtfuntlich ein das unfer.
und si das iber wylch. fort
ein 2 1/2. bis 3 W / si gut
so ofwos und Lunden funf-
wonder fort Mutter...

den fort ifen fort ein den

wegen des fürstlich. von Ober-
 Oestrichen yets zu Lamsheim
 die selbte sel wegen si wie al
 eine virdlich ist: Champier
 sich. — Man f. die ist wider
 die gedachte stadt wemfor
 Oestrich wem und in der, wem
 nur 20 to fortgesetzt sich,
 und wegen si ist die Lams-
 heim Müller geworfen, wer-
 -nen für und wider nur 18
 bis 16 to per Mether in abzug
 von, und Man hat undlich
 die Lamsheim Medizin geworfen in
 Müller und Lamsheim — und re-
 -ward 22 to per Mether zu
 Oestrich, es sel aber nicht si
 bestanden ist die 24 to von.
 -nen man si eine der der f. von
 man die f. von der Lamsheim
 bestanden, es man Oestrich
 und und Lamsheim zu geben, nicht
 vorwissen wird. — und die
 war die Befundung der Lams-
 heim selbst, wem die ist wem f. von

Juhn. hat sonfelbas Zug, es
 si uns von 24 to bestanden. So
 Derbener Müller s. wolsch so
 bei ein zweites Coon zu wofin
 ungesüßigheit, selber wocufind
 Lief. :/ So bester wozt ein
 gutte: wozt im 18^{te} über
 -wofin, so bester s. ist, so
 si s. und ein ganz yonig
 Mittel s. und es und ein
 abgekehrte s. So Müller
 wozt, wolsch. So Derbener unter
 geworden und wozt si s.
 -stinet Müller. So Mister
 s.

und Sie sehr mit gerechter Zu-
belagen, wird. Sonst per regi-
-strally unser Willeben
unser schriftlich unser freige-
und unversucht geschrieben, vol-
lung Sie und schreiben darüber
in artig bescheiden sind, und
beweiset sich das alles sehr
sicher für das sehr eigentlich

zu 18 bis 20 auf
Müller. ~~Es ist zu 18 bis 20 auf~~ Müller
entweder in gold oder in natur
schiff. soll das auf den Berg
von Lombar Müller ist das
zu 18 bis 20 auf Müller. H. und
auf 24 bis 1/2 auf.

Billiger also Lombar die Müller
nicht befunden worden, auf das
das offer zu 22 bis 24, welches
sie aber befunden. Müller nicht
nicht acceptiert, sondern
soll ab der Bergwerk Lombar
- das Befundung eine andere
zu nehmen, und die Lombar
Lief zum Vollen und gut genug
soll. Billiger zu befunden,
so müssen in der Lombar polen
Lombar und Lombar die
Lombar Allgauer und Lippert
soll das Lombar Lippert
und Lippert Lippert über
Müller. Mit Lippert Lippert
Lippert zu Lippert ist. Lippert
nicht anders, das die Müller
soll die Lippert in der Lippert
so muss Lippert Lippert - und
Lippert, Lippert zum Lippert

Vig 8.

Leaf.

Secreti in Jan

auf den Tisch

Werin so allsohi in Ballungen
 von Land in die Stadt, und aus
 der Stadt nicht Land ab, und
 zu lange, süß auf dem
 feinen Land in die Tüfzen -
 lagat; und das ist ein jeder
 Zeit ein Gaiß die geringe
 Notiz zu kommen, und in diesem
 Land nicht halten zu lassen.
 Ob das messen süß ist ab zu
 lassen; dann es sagt das
 Kaufmanns finge in die Gaiß zu
 kommen, und süß auf fließt
 zu sagen. In die über diesen
 Miß zu sagen zu lassen; so
 schon über den das feld
 finge zu kommen; so ist das
 zu kommen, das selber das
 über das das Land zu sagen;
 das dann auf dem fest zu kommen,
 und ein die messen ^{zufür} ~~zu lassen~~
 das Maß zu in die Gaiß zu
 fallen sagt. Ob das nicht

11
Die mißt anzugehen; und alle
was in der Künste, was
dient, das führt zu Verbin-
den, daß so viel nicht mehr
mit anderen, selbst, hochtiefen
fließt unser von Künsten
aber in der Befähigung abzu-
gehen.

Da man den so auch man Band
mit dem besten Familie und
ab sein bezeugt, dessen Gese-
liche Commission über die
gesehenen Familien fließt und
ständig unsere Kunst; und
denn obigen Vorbehalt gegen
den finden wir nicht mehr gegeben,
die demselben Gesez gegeben
Dienst Mayd aber nicht mehr
machten, und in Dienst, also
nicht mehr zu Vernehmen gegeben,
so steht resolved.

Man die gegenwärtigen
und Verlegung der
procedur in 120000

12 /

Infante Alvaro de
marfante.

Ja fideus
Franz

Ma

Der Mord. Durch den Verwurf. & Mord
 bestraft in seinen Mord-mung in folgenden. P.S.
 S. 1.

10. Herr von Oheim Logg a - - - - - 8.

15. Jacob Peter von Altmann - - - - - 10. 30

5. Herr von Oheim Mord - - - - - 11. 12

mörder Mord. mörderische Mord in der Mord bestraft bestraft
 mörder.

Landknecht von 17 bis 1789

Mord

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

fo
-m
u
-j
i
-h
v
v
e
v
-
f

Es wird ferner mit jeder Mann besandt ge-
macht. Das sowohl die Purgilljirten als
und ferner Müllers und sonstige Mool-
händler eingeladen sind, alle Moolorten
in die fürstliche Moolwege einzuf-
stellen und zu Vorleusen - und das die
Moolfigenmeister ihre Gerissen selbst auf
die Tafel eigenhändig unterschreiben, und
auf über dem an die Tafel setzen
können und dürfen - und das dabei die
Ordnung gegeben sey, das die jüngere, welche
die vollständig Gerissen gleicher Quali-
tät halten, jedesmal oben unterschreiben
im Vorleusen und abgeben von Vorleusen
haben sollen, und soll jemand voran
einstellen und Vorleusen ferner nicht
besonderlich werden, oder sich sonst zu

Lothegen ~~Le~~ leben, der selb ist von allen
Liedern der in. Lin. Albert. Solier zu
werden, so ist von allen bestehend gelistet
werden wird. Fremder d. 2. gles

1789

Wen
Amüßig in mit. Churn. Solier
Comissionen wegen

gechler

Sie unter ist der proclamation von zu
sagen. Auf dem in publication zu
Mittel. auf einander gegeben

ist. Auf der soll. Published worden. d. 6. in gbris
ist. Auf der soll. Published worden. d. 13. in gbris
für. Solier. d. 6. in gbris

Wiss. Auf der soll. Published worden

les
gn
th
ber

